

Abgeordnetenhaus **BERLIN**

19. Wahlperiode

Plenar- und Ausschussdienst

Beschlussprotokoll

Öffentliche Sitzung

Ausschuss für Bildung, Jugend und Familie

71. Sitzung
11. Juni 2026

Beginn: 14.09 Uhr
Schluss: 17.33 Uhr
Vorsitz: Frau Abg. Sandra Khalatbari (CDU)

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Der Senat wird durch Frau Senatorin Günther-Wünsch (BJF), Frau Staatssekretärin Henke (SenBJF) und Herrn Staatssekretär Liecke (SenBJF) repräsentiert.

Die Vorsitzende weist darauf hin, dass die Sitzung live auf der Homepage des Abgeordnetenhauses als Stream übertragen werde und überdies im Nachgang auf der Homepage des Abgeordnetenhauses über die Mediathek abrufbar sei.

Sie stellt fest, dass die Pressevertreterinnen und Pressevertreter Bild- und Tonaufnahmen dieser öffentlichen Ausschusssitzung gemäß Art. 44 Abs. 1, S. 2 der Verfassung von Berlin i. V. m. § 4 Abs. 3 und Abs. 2, S. 2 der Hausordnung der Präsidentin vom 17. März 2023 anfertigen dürfen.

Punkt 1 der Tagesordnung

a) Aktuelle Viertelstunde

Gemäß Punkt 4, Abs. 6 der Verfahrensregeln des Ausschusses vom 17. Mai 2023 ruft die Vorsitzende die folgenden schriftlich eingereichten Fragen der Fraktionen in der Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs auf.

- „Der Bezirk Neukölln plant offenbar, Schulen zu schließen, zusammen zu legen oder Schulgebäude abzureißen. Inwiefern ist sichergestellt, dass dringend nötige Schulplätze, auch für Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf, nicht verloren gehen?“
(Fraktion Die Linke)
- „Wie stellt die Senatsverwaltung im Zusammenhang mit der Kooperationsvereinbarung mit der Bundeswehr sicher, dass auch Perspektiven anderer Akteur_innen auf Friedenspolitik im Sinne des Auftrags von Schule nach § 1 Schulgesetz und des Beutelsbacher Konsens' in der Schule Berücksichtigung finden?“
(Fraktion Bündnis 90/Die Grünen)

Mündlich werden folgende Fragen gestellt:

- „Wie sieht die Senatsverwaltung im Hinblick auf das Beutelsbacher Konsens das, wenn einzelne Abgeordnete einzelner Parteien in die Schulen gehen, ohne dass Abgeordnete anderer Parteien vertreten sind, und in den Austausch mit den Schülern kommen?“
(Fraktion der CDU),
- „Was findet beim Schulbesuch der Bundeswehr bzw. der Jugendoffizieren anders statt, als beim Schulbesuch eines ordinär gewählten Volksvertreters?“
(Fraktion der SPD),
- „Im Vorfeld der KMK warnte der Deutsche Philologenverband vor einer Entwertung des Abiturs. Auch die Bundesdirektorenkonferenz Gymnasien verlangte Maßnahmen gegen die Noteninflation. Zum einen wurde die Möglichkeit kritisiert, ein Nichtbestehen im Fach Deutsch oder Mathematik auszugleichen. Der zweite Kritikpunkt betrifft die Bewertung, dass Schüler nicht mit 50 Prozent sondern bereits mit 45 Prozent der erreichbaren Leistung das Abitur bestehen können. Inwieweit teilt der Senat diese Kritik und setzt sich bei der KMK für die Änderung und das Ende der Noteninflation ein?“
(AfD-Fraktion).

Auf Antrag von Herrn Abg. Weiß (AfD) beschließt der Ausschuss einvernehmlich die Anfertigung eines Wortprotokolls zu Punkt 1 a) der Tagesordnung.

Frau Senatorin Günther-Wünsch (BJF) beantwortet diese sowie die mündlichen Nachfragen der Ausschussmitglieder (vgl. Wortprotokoll).

b) Bericht aus der Senatsverwaltung

Frau Senatorin Günther-Wünsch (BJF) und Herr Staatssekretär Liecke (SenBJF) berichten und beantworten Fragen der Ausschussmitglieder (siehe Inhaltsprotokoll).

Punkt 2 der Tagesordnung

Wahl des stellvertretenden Schriftführers

Die Vorsitzende informiert den Ausschuss darüber, dass die AfD-Fraktion eine neue Wahlvorlage eingereicht habe. Sie stellt fest, dass für die Position des stellvertretenden Schriftführers die AfD-Fraktion gemäß den §§ 25 Abs. 2, 19 Abs. 1, S. 2 GO Abghs vorschlagsberechtigt sei.

Die AfD-Fraktion schlägt Herrn Abg. Tabor (AfD) für die Position des stellvertretenden Schriftführers vor. Die Vorsitzende stellt das Einverständnis des Herrn Abg. Tabor (AfD) mit der Kandidatur fest.

Die AfD-Fraktion beantragt die Durchführung der geheimen Wahl.

Die Vorsitzende stellt fest, dass nach § 74 Abs. 2 i. V. m. § 26 Abs. 9 GO Abghs bei einem Widerspruch eines stimmberechtigten Ausschussmitglieds gegen eine offene Wahl eine geheime Wahl durchgeführt werden müsse.

In dem vorliegenden Antrag auf Durchführung einer geheimen Wahl liege ein Widerspruch eines stimmberechtigten Ausschussmitglieds gegen eine offene Wahl vor, so dass die Wahl geheim durchzuführen sei.

Die Vorsitzende gibt folgende Hinweise zum Verfahren bei einer geheimen Wahl im Ausschuss nach den §§ 74, 25 Abs. 2, 26 Abs. 9 GO Abghs:

- Die Wahl erfolge ohne Aussprache.
- Gewählt sei, wer die einfache Stimmenmehrheit erhalte. Etwaige Enthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit außer Betracht.
- Sie werde die Namen der wahlberechtigten Abgeordneten zu Beginn des Wahlgangs verlesen.
- Die Schriftführerin, Frau Abg. Wojahn (GRÜNE), werde jedem wahlberechtigten Abgeordneten nach Namensaufruf und vor Eintritt in die Wahlkabine einen Stimmzettel aushändigen.
- Der Stimmzettel sehe die Möglichkeit vor, „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ anzukreuzen. Es dürfe nur ein Feld angekreuzt werden. Stimmzettel ohne ein Kreuz, mit mehreren Kreuzen, anders als durch ein Kreuz gekennzeichnet oder mit zusätzlichen Bemerkungen oder Kennzeichnungen seien ungültig.
- Der Stimmzettel sei in der Wahlkabine auszufüllen und in der Wahlkabine zu falten, so dass der Inhalt nicht mehr zu sehen sei.
- Abgeordnete, die außerhalb der Wahlkabine ihren Stimmzettel kennzeichnen oder falten, werden zurückgewiesen.

- Der stellvertretende Vorsitzende, Herr Abg. Hopp (SPD), werde nach dem Einwerfen des gefalteten Stimmzettels in die Wahlurne die jeweilige Stimmabgabe vermerken und den jeweiligen Namen auf der Liste abhaken.

Die Vorsitzende eröffnet den Wahlvorgang und verliest die Namen der wahlberechtigten, anwesenden Abgeordneten. Diese gehen nach Namensaufruf einzeln zu der im Sitzungssaal aufgestellten Wahlkabine und geben gemäß des zuvor dargestellten Verfahrens bei einer geheimen Wahl ihre Stimme ab.

Nach der Durchführung der Wahl fragt die Vorsitzende, ob alle wahlberechtigten Abgeordneten, deren Namen sie verlesen habe, gewählt haben. Es erfolgt kein Widerspruch. Die Vorsitzende schließt daraufhin den Wahlgang.

Herr Abg. Hopp (SPD) und Frau Abg. Wojahn (GRÜNE) nehmen die Auszählung vor und tragen das Ergebnis auf einem Formular ein, das sie beide unterzeichnen.

Die Vorsitzende verliest das auf dem Formular vermerkte Auszählungsergebnis. Es seien insgesamt 22 Stimmen abgegeben worden, die alle gültig seien. Es lägen 20 Nein-Stimmen und 2 Ja-Stimmen sowie keine Enthaltungen vor.

Die Vorsitzende stellt nach den §§ 26 Abs. 9, 74 Abs. 7 GO Abghs formal fest, dass Herr Abg. Tabor (AfD) nicht zum stellvertretenden Schriftführer gewählt worden sei.

Frau Abg. Burkert-Eulitz (GRÜNE) beantragt, den Punkt 5 der Tagesordnung vorzuziehen und als neuen Punkt 3 der Tagesordnung zu behandeln. Der Ausschuss beschließt mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der CDU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke und der AfD-Fraktion, diesen Antrag abzulehnen.

Ferner beschließt der Ausschuss mehrheitlich mit den 6 Stimmen der Fraktion der CDU, mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke gegen zwei Stimmen der Fraktion der CDU bei Enthaltung der AfD-Fraktion, die Sitzung bis 17.30 Uhr zu verlängern.

Punkt 3 der Tagesordnung

Vorlage – zur Beschlussfassung –
Drucksache 19/3105

Drittes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

[0428](#)
BildJugFam

Hierzu: Auswertung der Anhörung vom 28.05.2026

Die Vorsitzende weist darauf hin, dass der Punkt bereits auf der Tagesordnung der 70. Sitzung am 28. Mai 2026 stand und auf die heutige Sitzung verlagert wurde.

Dem Ausschuss liegen die Änderungsanträge der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Anlage 1) und der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und der SPD (Anlage 2) vor.

Herr Abg. Krüger (GRÜNE) begründet die Änderungsanträge der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen.

Frau Abg. Dr. Lasić (SPD) begründet den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und der SPD.

Im Anschluss an die Beratung beschließt der Ausschuss wie folgt:

Der Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen mit der Überschrift „Schulgesetznovelle: Weniger Stress, mehr Bildungsgerechtigkeit, Inklusion durch Online-Unterricht ermöglichen und Datenschutz gewährleisten“ wird mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der CDU, SPD und AfD-Fraktion gegen die Stimmen der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke abgelehnt.

Der Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen mit der Überschrift „Schulgesetznovelle: KI-Systeme an Schule demokratisch gestalten“ wird mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der CDU, SPD und AfD-Fraktion gegen die Stimmen der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke abgelehnt.

Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und der SPD wird mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der CDU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der Fraktion Die Linke bei Enthaltung der AfD-Fraktion angenommen.

Im Ergebnis wird die Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 19/3105 – mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der CDU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke und der AfD-Fraktion mit den zuvor beschlossenen Änderungen angenommen.

Es ergeht eine entsprechende Beschlussempfehlung an das Plenum.

Punkt 4 der Tagesordnung

Vorlage – zur Beschlussfassung –
Drucksache 19/3235

Gesetz zur Weiterentwicklung der Berliner Kinder- und Jugendhilfe

[0433](#)
BildJugFam

Hierzu: Auswertung der Anhörung vom 28.05.2026

Die Vorsitzende weist darauf hin, dass der Punkt bereits auf der Tagesordnung der 70. Sitzung am 28. Mai 2026 stand und auf die heutige Sitzung verlagert wurde.

Dem Ausschuss liegen der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und der SPD (Anlage 3) und die Änderungsanträge der Fraktion Die Linke (Anlage 4) vor.

Frau Abg. Usik (CDU) begründet den Änderungsantrag für die Fraktionen der CDU und SPD.

Frau Abg. Kittler (LINKE) begründet die Änderungsanträge der Fraktion Die Linke.

Im Anschluss an die Beratung, in deren Rahmen Herr Staatssekretär Liecke (SenBJF) Fragen der Ausschussmitglieder beantwortet, beschließt der Ausschuss wie folgt:

Der Änderungsantrag der Fraktion Die Linke mit der Überschrift „Individuellen Förderbedarf schützen!“ wird mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der CDU, SPD und AfD-Fraktion gegen die Stimmen der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke abgelehnt.

Der Änderungsantrag der Fraktion Die Linke mit der Überschrift „Familienbeirat stärken statt schwächen!“ wird mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der CDU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke bei Enthaltung der AfD-Fraktion abgelehnt.

Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und der SPD wird mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der CDU und SPD gegen die Stimmen der AfD-Fraktion bei Enthaltung der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke angenommen.

Im Ergebnis wird die Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 19/3235 – mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der CDU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke und der AfD-Fraktion mit den zuvor beschlossenen Änderungen angenommen.

Es ergeht eine entsprechende Beschlussempfehlung an das Plenum.

Punkt 5 der Tagesordnung

Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs
**Personalbedarf, Prognoseverfahren und
Ausbildungssituation bei Erzieher*innen und
Sozialarbeiter*innen in allen Einsatzbereichen**
(auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und
der Fraktion Die Linke)

[0160](#)
BildJugFam

Hierzu: Anhörung

Die Vorsitzende weist darauf hin, dass zu diesem Punkt eine Anhörung durchgeführt werde.

Der Ausschuss beschließt einvernehmlich die Anfertigung eines Wortprotokolls gemäß § 26 Abs. 7 S. 4 GO Abghs aufgrund der zu erfolgenden Anhörung.

Frau Abg. Burkert-Eulitz (GRÜNE) und Frau Abg. Kittler (LINKE) begründen den Besprechungsbedarf zu Punkt 5 der Tagesordnung.

Es nehmen Stellung:

- Frau Jasmina Brück, Leitung Vorstandsbereich Kinder-, Jugendhilfe, Sozialarbeit, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft – Landesverband Berlin GEW BERLIN –,
- Frau Prof. Dr. Gabriele Schlimper, Präsidentin und Professorin für Sozialpolitik und soziale Unternehmungen, Hochschule für Soziale Arbeit und Pädagogik (HSAP), und
- Frau Dr. Stephanie Thiehoff, wissenschaftliche Mitarbeiterin/Projektkoordination im Bereich Vorausberechnungen am Forschungsverbund Deutsches Jugendinstitut/TU Dortmund.

Frau Dr. Thiehoff ist digital zugeschaltet.

Im Rahmen der Beratung beschließt der Ausschuss einvernehmlich, den Punkt 5 der Tagesordnung aus zeitlichen Gründen zu vertagen und die Anhörung in der nächsten Sitzung am 25. Juni 2026 fortzusetzen.

Punkt 6 der Tagesordnung

- | | |
|--|---|
| a) Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs
Projekt effiziente Sozialausgabensteuerung: Wie der defizitären HzE-Finanzierung begegnen?
(auf Antrag der Fraktion Die Linke) | 0333
BildJugFam |
| b) Antrag der Fraktion Die Linke
Drucksache 19/3181
Fachlichkeit vor Sparpolitik: Keine Leistungskürzungen bei Jugend- und Eingliederungshilfe für Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen | 0431
BildJugFam(f)
ArbSoz |
| c) Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Drucksache 19/3183
Widerstand organisieren – Drastische Kürzungspläne der Bundesregierung gefährden Leistungen für Menschen mit Behinderungen, Kinder und Familien | 0432
BildJugFam(f)
ArbSoz |

Der Ausschuss beschließt einvernehmlich, den Punkt 6 der Tagesordnung aus zeitlichen Gründen auf die nächste Sitzung am 25. Juni 2026 zu vertagen.

Punkt 7 der Tagesordnung

Verschiedenes

Die nächste 72. Sitzung findet am Donnerstag, dem 25.06.2026, um 14.00 Uhr, statt.

Die Vorsitzende

Die Schriftführerin

Sandra Khalatbari

Tonka Wojahn

Änderungsantrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Schulgesetznovelle: Weniger Stress, mehr Bildungsgerechtigkeit, Inklusion durch Online-Unterricht ermöglichen und Datenschutz gewährleisten

zur

Vorlage zur Beschlussfassung

Drittes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

- Drs. 19/3105 -

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Vorlage - zur Beschlussfassung - Drittes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (Drucksache 19/3105) wird wie folgt geändert:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

,1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 9 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 9a Lernstandsfeststellung und Lernentwicklung“.

b) Nach der Angabe zu § 37a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 37b Digitaler Unterricht“

c) Nach der Angabe zu § 64d wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 64e Systeme Künstlicher Intelligenz“

2. Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

,3. § 23 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der Gemeinschaftsschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Schulanfangsphase,
2. die Jahrgangsorganisation und den jahrgangsstufenübergreifenden Unterricht,
3. die Anzahl der Züge in Grundstufe und Sekundarstufe I,
4. die binnendifferenzierte Fachleistungsdifferenzierung nach Absatz 5,
5. die Fördermaßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Lernschwierigkeiten und Sprachrückständen,
6. die Unterrichtszeit im Zeitrahmen der verlässlichen Öffnungszeit,
7. den Einsatz von schriftliche Informationen zur Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung und den Verzicht auf Noten,
8. die Einzelheiten der Wahl der Fremdsprache nach § 20 Absatz 4,
9. die Bereiche, auf die sich die Zusammenarbeit nach § 20 Absatz 7 erstreckt, soweit sich diese nicht auf weiterführende allgemein bildende Schulen bezieht,
10. die organisatorische und curriculare Ausgestaltung der Jahrgangsstufen 7 bis 10 unter besonderer Berücksichtigung des Produktiven Lernens und anderer Formen des Dualen Lernens einschließlich der Berufs- und Studienorientierung,

11. die Voraussetzungen zum Erwerb der Berufsbildungsreife einschließlich der Voraussetzungen, unter denen die Berufsbildungsreife bereits nach Jahrgangsstufe 9 erworben werden kann,
12. die Voraussetzungen zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife,
13. die Voraussetzungen zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses,
14. die erforderlichen Qualifikationen zur Berechtigung zum Übergang in die Einführungs- und Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe,
15. die Ausgestaltung der Fusion bestehender Schulen zu Gemeinschaftsschulen.“

3. Nach Nummer 3 werden folgende Nummern 3a und 3b eingefügt:

„3a. § 27 Absatz 1 Nummer 11 wird aufgehoben.

3b. In § 28 Absatz 3a wird nach den Worten „Gemeinschaftsschulen und“ das Wort „berufliche“ gestrichen.“

4. Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. Nach § 37a wird folgender § 37b eingefügt:

„§ 37b Digitaler Unterricht

(1) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung kann Schulen damit beauftragen für Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen, pflegerischen Gründen oder aufgrund einer Behinderung nach § 99 SGB IX oder § 35a SGB VIII vorübergehend oder dauerhaft am Unterricht teilnehmen können, für diese Schülerinnen und Schüler Unterricht unter Verwendung digitaler Lehr- und Lernformen anzubieten. § 10 gilt entsprechend.

(2) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zu Unterricht unter Verwendung digitaler Lehr- und Lernformen gemäß Absatz 1 durch Rechtsverordnung zu regeln.

(3) Über die Teilnahme an Unterricht unter Verwendung digitaler Lehr- und Lernformen entscheidet die Schulaufsichtsbehörde nach Stellungnahme des zuständigen Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentrums oder des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes. Die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler und die Erziehungsberechtigten sind zuvor zu hören. Von der Schülerin oder dem Schüler oder den Erziehungsberechtigten im Rahmen der Anhörung vorgelegte ärztliche oder therapeutische Auskünfte, Atteste oder Gutachten werden von der Schulaufsichtsbehörde berücksichtigt.

(4) Die Schulen bleiben verantwortlich für die einzelnen Schülerinnen und Schüler. Alle 6 Monate ist zu überprüfen, ob eine Präsenzbeschulung der Schülerin oder des Schülers wieder möglich ist.“

5. Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. § 56 wird wie folgt gefasst:

„§ 56 Übergang in die Sekundarstufe I

(1) Die Erziehungsberechtigten wählen die Schulart der Sekundarstufe I, die ihr Kind nach der Grundschule besuchen soll (Elternwahlrecht). Die Grundlage der Entscheidung bildet ein verbindliches und zu dokumentierendes Beratungsgespräch in der besuchten Grundschule (Absatz 2). Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Schule besteht nicht.

(2) Die Grundschule berät die Erziehungsberechtigten auf der Grundlage der bisherigen Lern- und Kompetenzentwicklung sowie des Leistungsstandes, der Leistungsentwicklung und des Leistungsvermögens der Schülerin oder des Schülers unter Berücksichtigung der Noten und Zeugnisse der Jahrgangsstufen 5 und 6 sowie einer pädagogischen Beurteilung in einem verbindlichen und zu dokumentierenden Beratungsgespräch. Die Klassenkonferenz gibt dementsprechend eine schriftliche, oder elektronische Förderprognose gemäß der Rechtsverordnung nach Absatz 9 ab, worin festgestellt wird, in welcher weiterführenden Schulart das Kind voraussichtlich die optimale Förderung entsprechend seiner Lernentwicklung, Kompetenzen, Leistungen, Begabungen und Neigungen erhalten wird. Die Erziehungsberechtigten werden darüber hinaus an der weiterführenden Schule, an der sie ihr Kind anmelden wollen, beraten. In der Primarstufe der Gemeinschaftsschule erfolgt die Durchführung des Beratungsgesprächs nach Satz 1 und die Erstellung der Förderprognose nur, wenn die Erziehungsberechtigten einen Schulwechsel wünschen.

(3) Die Förderprognose ist der weiterführenden Schule bei der Anmeldung des Kindes vorzulegen. Die Erziehungsberechtigten sind bei ihrer Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 an die Förderprognose der Grundschule oder der Gemeinschaftsschule gebunden. Die Erziehungsberechtigten können ihr Kind, dessen Förderprognosen eine durch Rechtsverordnung nach Absatz 9 festgesetzte Durchschnittsnote überschreitet, nur dann am Gymnasium anmelden, wenn die Klassenkonferenz eine entsprechende Förderprognose ausspricht.

(4) Die Schülerinnen und Schüler werden unter Beachtung der Aufnahmekapazität in eine Schule aufgenommen, in der sie ihre erste Fremdsprache fortsetzen können. An Schulen, an denen zwei erste Fremdsprachen fortgesetzt werden, wird für jede der Fremdsprachen ein gesondertes Aufnahmeverfahren durchgeführt. Im Fall der Übernachtfrage gilt Absatz 6 mit der Maßgabe, dass die Schulplätze für jede erste Fremdsprache gesondert vergeben werden. Soweit die vorhandenen Plätze innerhalb einer Fremdsprache nicht vollständig durch Schülerinnen und Schüler mit dieser Fremdsprache besetzt werden können, werden diese freien Plätze dem Aufnahmeverfahren der anderen Fremdsprache zugeordnet.

(5) Wer im Gymnasium am Ende der Jahrgangsstufe 7 oder 8 nicht versetzt wird, kann auf Wunsch in die Jahrgangsstufe 8 oder 9 der Integrierten Sekundarschule oder der Gemeinschaftsschule wechseln.

(6) Überschreitet die Zahl der Anmeldungen für ein Gymnasium dessen Aufnahmekapazität, so richtet sich die Aufnahme - nach Abschluss des vorrangig durchzuführenden Aufnahmeverfahrens nach § 37 Absatz 4 - nach folgendem Verfahren:

1. Im Umfang von bis zu 10 Prozent der vorhandenen Schulplätze sind Schülerinnen und Schüler durch die Schulleiterin oder den Schulleiter im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde vorrangig zu berücksichtigen, wenn Umstände vorliegen, die den Besuch einer anderen als der gewünschten Schule unzumutbar erscheinen lassen (besondere Härtefälle). Soweit diese Schulplätze nicht als besondere Härtefälle vergeben werden, werden Schülerinnen und Schüler berücksichtigt, die die Schule gemeinsam mit einem im selben Haushalt lebenden Geschwisterkind oder anderen Kind (Geschwisterkinder) besuchen werden und die im Rahmen der Aufnahme nach Nummer 2 nicht ausgewählt worden sind. Soweit nach Berücksichtigung der Härtefälle und der Geschwisterkinder Schulplätze unbesetzt bleiben, erhöht sich die Anzahl der nach Nummer 2 zu vergebenden Schulplätze entsprechend.

2. Mindestens 40 Prozent der Schulplätze werden nach Aufnahmekriterien vergeben, die von der Schule unter Berücksichtigung des Schulprogramms festgelegt werden. Zur Feststellung, ob eine Schülerin oder ein Schüler die Aufnahmekriterien der Schule erfüllt, ist ein Verfahren für die Aufnahme durchzuführen. Die Grundlagen der Aufnahmeentscheidung sind zu dokumentieren. Die Aufnahmekriterien und die Gestaltung des Verfahrens für die Aufnahme unterliegen der Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde, hinsichtlich der Aufnahmekriterien im

Benehmen, hinsichtlich der Gestaltung des Verfahrens für die Aufnahme im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Schulbehörde.

3. 50 Prozent der Schulplätze werden durch Los vergeben. Soweit Geschwisterkinder nicht gemäß Nummer 1 oder Nummer 2 berücksichtigt wurden, sind sie vorrangig aufzunehmen. Befinden sich mehrere Geschwisterkinder gleichzeitig ausschließlich im Losverfahren, führt die Aufnahme des ersten Geschwisterkindes durch Los dazu, dass seine weiteren sich im Losverfahren befindenden Geschwister ebenfalls aufgenommen werden.

(6a) Überschreitet die Zahl der Anmeldungen an einer Integrierten Sekundarschule deren Aufnahmekapazität, so richtet sich die Aufnahme - nach Abschluss des vorrangig durchzuführenden Aufnahmeverfahrens nach § 37 Absatz 4 – nach folgendem Verfahren:

1. Im Umfang von bis zu 10 Prozent der vorhandenen Schulplätze sind Schülerinnen und Schüler durch die Schulleiterin oder den Schulleiter im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde vorrangig zu berücksichtigen, wenn Umstände vorliegen, die den Besuch einer anderen als der gewünschten Schule unzumutbar erscheinen lassen (besondere Härtefälle). Soweit diese Schulplätze nicht als besondere Härtefälle vergeben werden, werden Schülerinnen und Schüler berücksichtigt, die die Schule gemeinsam mit einem im selben Haushalt lebenden Geschwisterkind oder anderen Kind (Geschwisterkinder) besuchen werden und die im Rahmen der Aufnahme nach Nummer 2 nicht ausgewählt worden sind. Soweit nach Berücksichtigung der Härtefälle und der Geschwisterkinder Schulplätze unbesetzt bleiben, erhöht sich die Anzahl der nach Nummer 2 und 3 zu vergebenden Schulplätze entsprechend.

2. Folgendes Verfahren wird für die nach Nummer 1 verbliebenen Schulplätze gewählt:

- a) ein Drittel der verbleibenden Schulplätze werden unter dem Drittel der Schülerinnen und Schülern mit der besten Förderprognose per Los vergeben.
- b) ein Drittel der verbleibenden Schulplätze werden unter dem Drittel der Schülerinnen und Schülern mit der schlechtesten Förderprognose per Los vergeben.
- c) ein Drittel der verbleibenden Schulplätze werden unter dem restlichen Drittel der Schülerinnen und Schülern per Los vergeben.

Das Aufnahmeverfahren nach Satz 1 Nummer 1 bis 2 gilt auch für die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 7 der Gemeinschaftsschule mit der Maßgabe, dass in die Jahrgangsstufe 7 zunächst die Schülerinnen und Schüler der eigenen Primarstufe aufrücken.

(6b) Die Entscheidung durch Los in Aufnahmeverfahren nach dieser Vorschrift erfolgt nach einem einheitlichen Verfahren, das von allen Schulen angewendet wird.

(7) Kann die Schülerin oder der Schüler nicht gemäß dem Erstwunsch ihrer oder seiner Erziehungsberechtigten in die von ihnen ausgewählte Schule aufgenommen werden, so wird ihren oder seinen Erziehungsberechtigten von der zuständigen Schulbehörde eine aufnahmefähige Schule unter Berücksichtigung der Zweit- und Drittwünsche benannt. Dabei werden Schülerinnen und Schüler vorrangig berücksichtigt, die in dem Bezirk wohnen (§ 41 Absatz 5), in dem die Schule liegt. Kann die Schülerin oder der Schüler auch an dieser Schule nicht aufgenommen werden oder nehmen die Erziehungsberechtigten dieses Angebot nicht wahr, so wird die Schülerin oder der Schüler gemäß § 54 Absatz 3 unter Berücksichtigung der möglichen Kapazitäten einer Schule der gewünschten Schulart zugewiesen. Ist die gewünschte Schulart eine Integrierte Sekundarschule oder eine Gemeinschaftsschule, ist eine Zuweisung in die jeweils andere Schulart zulässig, wenn dies wegen nicht ausreichender Plätze in einer der Schularten erforderlich ist.

(8) Für den Übergang in Jahrgangsstufe 5 gelten die Absätze 1 bis 4 und 6 entsprechend, soweit nicht eine auf Grund des Absatzes 9 Satz 1 Nummer 6 oder § 18 Absatz 3 erlassene Rechtsverordnung Abweichendes regelt.

(9) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über den Übergang und die Aufnahme in die Sekundarstufe I durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. das Verfahren und die Kriterien für die Förderprognose, die Festsetzung der Durchschnittsnote nach Absatz 2 Satz 2 und das verbindliche Beratungsgespräch gemäß Absatz 2 Satz 1,

2. die inhaltliche Ausgestaltung und die einzelnen Verfahrensschritte und Vorgaben des einheitlichen Losverfahrens nach Absatz 6b,

3. die Einzelheiten der Aufnahmekriterien der Schule im Sinne von Absatz 6, wobei als Kriterien insbesondere in Betracht kommen:

a) Leistung und Kompetenzen,

b) Übereinstimmung des Leistungsbildes oder der sonstigen persönlichen Voraussetzungen der Schülerin oder des Schülers mit den Ausprägungen des Schulprogramms,

c) das Ergebnis eines Auswahlgesprächs oder eines anderen spezifischen Eignungsfeststellungsverfahrens; die Anwendung der Aufnahmekriterien bei der Aufnahmeentscheidung sowie das Nähere über das Verfahren für die Aufnahme einschließlich der Eignungsfeststellung, die Festlegung, ob die Aufnahme unbeschadet von Absatz 6 Nummer 1 zunächst nach Absatz 6 Nummer 2 oder Nummer 3 erfolgt, sowie die Besonderheiten für den Fall, dass es an einer Festlegung der Aufnahmekriterien oder eines Verfahrens für die Aufnahme fehlt,

4. besondere Härtefälle nach Absatz 6 Nummer 1

5. die Besonderheiten für den altsprachlichen Bildungsgang.

In der Rechtsverordnung ist für die Jahrgangsstufe 7 in Integrierten Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien sowie für die Jahrgangsstufe 8 in Integrierten Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen eine Höchstgrenze von Schülerinnen und Schülern pro Lerngruppe festzulegen.“

6. Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. § 58 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „zusätzlicher Ausfertigungen oder Zweitschriften“ gestrichen und nach dem Wort „Zeugnissen“ ein Komma und die Wörter „Berichten und Informationen im Sinne des Satzes 1“ eingefügt.

b) In Absatz 4 Satz 6 wird nach dem Wort „Sekundarschule“ ein Komma und die Wörter „im Gymnasium“ eingefügt, sowie nach dem darauf folgenden Wort „und“ das Wort „in“ eingefügt.

7. Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 9a eingefügt:

„9a. In § 59 Absatz 1 Satz 4 werden nach den Wörtern „In der“ am Satzanfang die Wörter „Sekundarstufe I am Gymnasium und in der“ gestrichen.

8. In Nummer 11 Buchstabe f werden im Absatz 13 Satz 1 nach den Wörtern „zu den dort genannten Zwecken verarbeiten und“ die Wörter „in pseudonymisierter Form“ eingefügt.

9. Nummer 17 Buchstabe b wird gestrichen.

Begründung:

Zu 1.:

Durch die Änderung wird der unter 4. vorgesehene Paragraph in die Inhaltsübersicht aufgenommen.

Zu 2. Keine Ausweitung von verpflichtenden Leistungstests ohne Evaluation und eigene Gemeinschaftsschulverordnung:

Durch die hier vorgeschlagene Änderung entfernt die im Entwurf vorgesehene Schaffung eines neuen § 9a. Leistungstests und Vergleichsarbeiten sollen so wie bisher auch möglich bleiben. Vor einer Ausweitung verpflichtender Tests braucht es aber im Sinne einer evidenzbasierten Schulpolitik eine Evaluation der Wirkung und des Umgangs mit Vergleichsarbeiten und Lernstandserhebungen. Eine Ausweitung ohne eine solche vorherige Evaluation lehnen wir ab. Zudem gibt es relevante datenschutzrechtliche Kritik am Paragraphen: So ist die Art der Nutzungsmöglichkeit der Daten durch Schulaufsicht, Lehrkräfte und Schulleitungen nicht ausreichend geregelt und auch nicht mit der nötigen Zweckbestimmung versehen. Auch werden mangelnde Regelungen zur Datenverarbeitung und die zu lange Aufbewahrung kritisiert. Die Streichung hat also inhaltliche und datenschutzrechtliche Gründe, sie erhält den Status Quo. Insgesamt entlastet die Streichung Schulen von unnötigen zentralen Vorgaben, damit die Fachkräfte sich auf ihre eigentlichen Aufgaben konzentrieren können.

Neu eingefügt wird hier stattdessen eine Änderung an § 23 Absatz 4. Diese Vorschrift ermächtigt die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie eine eigene Rechtsverordnung für Gemeinschaftsschulen einzuführen. Damit werden für Gemeinschaftsschulen die Rechtsverordnungen für Grundschulen und die Sekundarstufe I in die neue Rechtsverordnung integriert. Zusätzlich werden für Gemeinschaftsschulen relevante Regelungen ermöglicht wie die Anzahl der Züge in Grund- und Sekundarstufe, die Ausgestaltung der binnendifferenzierten Fachleistungsdifferenzierung, der Verzicht auf Ziffernoten und die Ausgestaltung der Fusion von Schulen zu Gemeinschaftsschulen.

Zu 3. Das Probejahr wird auch in der Rechtsverordnung gestrichen und Gymnasiale Oberstufen auch im Verbund mit Gymnasien ermöglichen:

Die Änderung sieht vor, dass die Rechtsverordnung zur Sekundarstufe I keine Probezeit am Gymnasium regeln kann. Dies ergibt sich aus der Abschaffung des Probejahrs, wurde hier bislang jedoch noch nicht umgesetzt.

Die Änderung sieht weiterhin vor, dass alle weiterführenden Schulen und Gemeinschaftsschulen miteinander gymnasiale Oberstufen im Verbund anbieten können. Die Möglichkeit einer gemeinsamen gymnasialen Oberstufe mit Gymnasien soll auch nach Ende des Schulversuchs "Verlässliche Anbindung von Integrierten Sekundarschulen ohne eigene gymnasiale Oberstufe an Schulen mit gymnasialer Oberstufe" erhalten bleiben. Die Verbundoberstufe ermöglicht den Schüler*innen der Integrierten Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule ohne gymnasiale Oberstufe am eigenen Standort eine verlässliche Anschlussperspektive zum Erwerb des Abiturs innerhalb der eigenen Schule bzw. in enger Kooperation mit einer benachbarten Schule mit eigener gymnasialer Oberstufe.

Zu 4. Rechtsgrundlage für digitalen Unterricht in Ausnahmefällen schaffen:

Die Änderung schafft eine Rechtsgrundlage für Unterricht unter Verwendung digitaler Lehr- und Lernformen für Schüler*innen, die aus gesundheitlichen, pflegerischen Gründen oder aufgrund einer Behinderung nicht am Unterricht teilnehmen können. Über die Teilnahmen entscheidet die Schulaufsichtsbehörde nach fachlichen und persönlichen Stellungnahmen. Die Präsenzbeschulung hat dabei Priorität und nur wenn diese nicht möglich ist, können Schulen damit beauftragt werden, andere Lehr- und Lernformen zu ermöglichen.

Zu 5.: Übergang auf die weiterführende Schule – Weniger Stress, mehr Bildungsgerechtigkeit:

Die Änderungen bei den Regelungen zum Übergang in die Sekundarstufe I haben zum Ziel, den Stress in Familien zu senken und die soziale Gerechtigkeit zu erhöhen. Dafür werden mehrere Änderungen vorgenommen.

Die Fokussierung der Förderprognose durch den Senat auf die Fächer Mathematik, Deutsch und Fremdsprache (Absatz 3) stellt eine Verengung dessen dar, was in Berlin unter

Bildungserfolg verstanden wird. Eine Stärkung der Basiskompetenzen wird so nicht erreicht, eher ist eine Noteninflation in der Grundschule zu befürchten.

Der im letzten Jahr erstmals durchgeführte sogenannte Probeunterricht hat sich nicht bewährt. Sowohl nach dem ersten als auch nach dem zweiten Durchlauf gab es massive Kritik am Vorgehen, nicht zuletzt von Elternvertreter*innen. Die Bestehensraten sind sehr gering, es gibt keine Validierung des Instruments und in die Durchführung fließen Ressourcen, die in der Förderung von Kindern besser aufgehoben wären.

Der Antrag sieht daher vor, den Probeunterricht abzuschaffen. Stattdessen soll die Klassenkonferenz an Grundschulen beziehungsweise Gemeinschaftsschulen verbindlich darüber entscheiden, ob eine Eignung für das Gymnasium vorliegt. Mit der Klassenkonferenz geben Fachkräfte, die die Kinder lange begleitet haben, gemeinsam eine Förderprognose ab. Anstatt diese wichtige Entscheidung einem auf wenige Fächer reduzierten Durchschnitt und einem unvalidierten Instrument zu überlassen, setzt die Änderung so auf eine ganzheitliche Prognose, die sich am Kind und seiner Entwicklung orientiert.

Die Änderungen im Absatz 6 zielen darauf, die mitunter vorhandene Segregation zwischen Gymnasien zu verringern und mehr Kindern eine Möglichkeit zu geben, beliebte Gymnasien zu besuchen. Vielfach wird bereits jetzt über den Druck berichtet, der auf Kindern in der 5. und 6. Klasse liegt, damit sie den bestmöglichen Notendurchschnitt erhalten. Auf um hier eine Erleichterung zu schaffen wird die Losquote an Gymnasien erhöht.

Außerdem reagiert die Gesetzesänderung in Absatz 6a auf die Beobachtung, dass es teilweise zu starker Segregation zwischen Integrierten Sekundarschulen gekommen ist. Dies ist darauf zurückzuführen, dass es einzelnen Sekundarschulen bei Übernachtfrage möglich ist, ihre Schülerschaft nach Leistungsgesichtspunkten auszuwählen. Einige Sekundarschulen weisen einen selektiveren Numerus Clausus als manche Gymnasien auf. Die Änderungen in Absatz 6a regeln daher für die Integrierten Sekundarschulen ein eigenständiges Aufnahmeverfahren. Dieses setzt auf eine höhere Durchmischung durch Auslosung innerhalb von Förderprognosenkohorten als Aufnahmekriterium.

In Berlin gibt es kein einheitliches rechtsverbindliches Losverfahren, welches zur Anwendung kommt, wenn an übernachtgefragten Schulen im Übergang gelost werden muss. Dabei kam es vor allem in der jüngeren Vergangenheit immer wieder dazu, dass das Verwaltungsgericht wegen erheblicher Mängel bei der Durchführung der Verlosung diese als rechtswidrig eingestuft haben. Das hatte zur Folge, dass Kinder und Eltern bis in die Sommerferien hinein nicht wusste, ob sie an der Schule ihrer Wahl einen Schulplatz erhalten würden. Außerdem ist es eine Frage der Gerechtigkeit, dass an jeder Schule die gleiche Chance auf das Losglück besteht. Eltern und Kinder müssen, wie bei einer öffentlichen Lotterie bei der immerhin auch ein Notar anwesend ist und wofür es strenge Regeln gibt, sich darauf verlassen können, dass an jeder Schule, egal in welchem Berliner Bezirk, die gleichen Bedingungen der Verlosungen herrschen. Die Änderungen in den Absätzen 6b und 9 schaffen diese einheitlichen Verfahren.

In Absatz 9 Satz 1 Nummer 1 wird die Senatsverwaltung wie bis vor zwei Jahren noch möglich ermächtigt, das Verfahren und die Kriterien für die Förderprognose sowie die Durchschnittsnote nach Absatz 3 in einer Rechtsverordnung zu regeln. Die Streichung von Satz 2 ergibt sich aus der Einfügung von Absatz 6a: Da bei Übernachtfrage zukünftig keine Leistungskriterien mehr an Integrierten Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen zugrunde gelegt werden können, entfällt auch die Notwendigkeit von Satz 2.

Die weiteren Änderungen im Absatz 9 nehmen Änderungen der Schulgesetznovelle in DS 19/1703 zurück. Die Entscheidung über die Durchführung von Schulleistungstests sollte weiterhin den Schulen überlassen werden. Schulen sollten aus fachlichen Gründen überzeugt, statt mittels bürokratischer Vorgaben gezwungen werden. Die Hinzufügung der neuen Nummer 2 durch die Koalition wird zurückgenommen, da der sogenannte Probeunterricht abgeschafft wird.

Zu 6. und 7. Verzicht auf Ziffernoten und Versetzungsentscheidungen auch an Gymnasien streichen:

Nachdem schon an Integrierten Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen das verpflichtende Sitzenbleiben abgeschafft wurde, schlägt der Antrag vor, auch an Gymnasien nur noch auf freiwilliges Wiederholen zu setzen. Wie auch die Abschaffung des Probejahrs ist die Abschaffung des erzwungenen Sitzenbleibens eine Reduzierung von Stress und vermeidet die Abwertung von Schüler*innen. Da die Eignung aller Schüler*innen an Gymnasien künftig vor dem Eintritt ins Gymnasium festgestellt werden soll, ist es auch für Gymnasien leistbar, auf erzwungenes Sitzenbleiben zu verzichten. Eine freiwillige Wiederholung ist weiterhin möglich.

Durch die Abschaffung des Probejahrs und des verpflichtenden Sitzenbleibens gibt es keine Notwendigkeit für Noten an Gymnasien bis einschließlich des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 9. Die Änderung ermöglicht es daher auch den Schulkonferenzen von Gymnasien, ihren Klassen freizustellen, ob sie bis zum ersten Halbjahr der neunten Klasse zur Beurteilung auf schriftliche Informationen zur Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung zurückgreifen.

Zu 8.: Datenweitergabe nur in pseudonymisierter Form:

Die Änderung beachtet datenschutzrechtliche Bedenken bezüglich der Weitergabe von Schüler*innendaten an externe Stellen um, indem diese Weitergabe nur pseudonymisiert erfolgt.

Zu 9. Schüler*innen mit nichtdeutscher Herkunftssprache weiterhin an Schulkonferenzen beteiligen

Die Änderung nimmt eine Änderung zurück, die vorsieht, die Beteiligung von Schüler*innen mit nichtdeutscher Herkunftssprache an Schulkonferenzen fakultativ zu gestalten.

Anlage Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Schulgesetz	Drs. 19/3105 Schulgesetz § 9a (neu)	Änderungsantrag GFB Schulgesetz (entfällt)
	<u>(1) Die Schulen führen einmal im Schuljahr standardisierte Erhebungen zum individuellen Lernstand und zur individuellen Lernentwicklung der Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler mittels eines Tests in Deutsch und Mathematik durch, welche durch die Schulaufsichtsbehörde festgelegt werden. Die Erhebung des Lernstands und der Lernentwicklung dienen der Feststellung der fachlichen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler in den Fächern Deutsch und Mathematik. Sie ermöglicht eine fundierte Analyse der individuellen Lernentwicklung und dient der</u>	(entfällt)

	<u>individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler.</u>	
	<u>2) Für die Feststellung der individuellen Lernentwicklung wird der Lernstand für die Jahrgangsstufen 1 bis 10 erhoben. Die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie alle Lehrkräfte, die die Schülerinnen und Schüler in den Fächern Deutsch und Mathematik unterrichten, erhalten Zugang zu den entsprechenden Daten ausschließlich für Zwecke der adaptiven Unterrichtsgestaltung und der individuellen Förderung der Schülerin oder des Schülers. Eine Nutzung der Daten für andere Zwecke ist ausgeschlossen. Die Schulaufsicht nutzt die pseudonymisierten und aggregierten Daten für die Steuerung der Qualitätsentwicklung der Schulen</u>	(entfällt)
	<u>(3) Die nach Absatz 1 erhobenen Leistungsdaten werden nach spätestens sieben Jahren Aufbewahrungsfrist gelöscht.</u>	(entfällt)
	<u>(4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere zu Verfahren, Konzeption, Durchführung, Auswertung und Berichterlegung der Lernstandsfeststellungen.</u>	(entfällt)
§ 23 Gemeinschaftsschule (1)-(3)	(unverändert) (unverändert)	§ 23 Gemeinschaftsschule (unverändert)
(4) Vorbehaltlich des Absatzes 5 gilt für die Ausgestaltung der Primarstufe § 20 entsprechend, mit Ausnahme von dessen Absatz 5 Satz 1 und Absatz 7, soweit letzterer sich auf die Zusammenarbeit mit weiterführenden allgemein bildenden Schulen bezieht. Für die Ausgestaltung der Sekundarstufe I gilt § 22 Absatz 4 und 5 entsprechend.	(unverändert)	(4) <u>Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der Gemeinschaftsschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere</u> <u>1. die Schulanfangsphase,</u> <u>2. die Jahrgangsorganisation und den jahrgangsstufenübergreifenden Unterricht,</u> <u>3. die Anzahl der Züge in Grundstufe und Sekundarstufe I,</u> <u>4. die binnendifferenzierte Fachleistungsdifferenzierung nach Absatz 5,</u> <u>5. die Fördermaßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit</u>

besonderen
Lernschwierigkeiten und
Sprachrückständen,
6. die Unterrichtszeit im
Zeitraumen der verlässlichen
Öffnungszeit,
7. den Einsatz von schriftliche
Informationen zur Lern-,
Leistungs- und
Kompetenzentwicklung und
den Verzicht auf Noten,
8. die Einzelheiten der Wahl
der Fremdsprache nach § 20
Absatz 4,
9. die Bereiche, auf die sich
die Zusammenarbeit nach §
20 Absatz 7 erstreckt, soweit
sich diese nicht auf
weiterführende allgemein
bildende Schulen bezieht,
10. die organisatorische und
curriculare Ausgestaltung der
Jahrgangsstufen 7 bis 10
unter besonderer
Berücksichtigung des
Produktiven Lernens und
anderer Formen des Dualen
Lernens einschließlich der
Berufs- und
Studienorientierung,
11. die Voraussetzungen zum
Erwerb der
Berufsbildungsreife
einschließlich der
Voraussetzungen, unter
denen die Berufsbildungsreife
bereits nach Jahrgangsstufe 9
erworben werden kann,
12. die Voraussetzungen zum
Erwerb der erweiterten
Berufsbildungsreife,
13. die Voraussetzungen zum
Erwerb des mittleren
Schulabschlusses,
14. die erforderlichen
Qualifikationen zur
Berechtigung zum Übergang
in die Einführungs- und
Qualifikationsphase der
gymnasialen Oberstufe,
15. die Ausgestaltung der
Fusion bestehender Schulen
zu Gemeinschaftsschulen.

(unverändert)

(5) (unverändert)

**§ 27
Nähere Ausgestaltung der
Sekundarstufe I**

(1) Die für das Schulwesen
zuständige Senatsverwaltung
wird ermächtigt, das Nähere zur
Ausgestaltung der Schularten
und Bildungsgänge der

(unverändert)

**§ 27
Nähere Ausgestaltung der
Sekundarstufe I**

(1) Die für das Schulwesen
zuständige Senatsverwaltung
wird ermächtigt, das Nähere zur
Ausgestaltung der Schularten
und Bildungsgänge der

Sekundarstufe I durch
Rechtsverordnung zu regeln,
insbesondere

1. den Beginn und die Formen
der Fachleistungsdifferenzierung
und die Unterrichtsfächer und
Lernbereiche, in denen
leistungsdifferenziert unterrichtet
wird,

2. die Einstufung der
Schülerinnen und Schüler in
leistungsdifferenzierte Kurse,

3. die Voraussetzungen und die
Organisation von
jahrgangsstufenübergreifendem
Unterricht,

4. die Voraussetzungen und die
Durchführung von bilingualem
Unterricht,

5. die Anforderungen und das
Verfahren für die nach § 22
Absatz 5 Satz 3 zu treffende
Entscheidung,

6. die organisatorische und
curriculare Ausgestaltung der
Jahrgangsstufen 7 bis 10 unter
besonderer Berücksichtigung
des Produktiven Lernens und
anderer Formen des Dualen
Lernens einschließlich der
Berufs- und Studienorientierung,
7. die Voraussetzungen zum
Erwerb der Berufsbildungsreife
einschließlich der
Voraussetzungen, unter denen
die Berufsbildungsreife bereits
nach Jahrgangsstufe 9
erworben werden kann,

8. die Voraussetzungen zum
Erwerb der erweiterten
Berufsbildungsreife,

9. die Voraussetzungen zum
Erwerb des mittleren
Schulabschlusses,

10. die erforderlichen
Qualifikationen zur Berechtigung
zum Übergang in die
Einführungs- und
Qualifikationsphase der
gymnasialen Oberstufe;

~~11. die Probezeit am~~

~~Gymnasium.~~

§ 28

Gymnasiale Oberstufe

(3a) Integrierte
Sekundarschulen,
Gemeinschaftsschulen und
~~berufliche~~ Gymnasien können,
soweit es aus organisatorischen
Gründen angezeigt ist, eine
gymnasiale Oberstufe im
Verbund bilden. Jede der
teilnehmenden Schulen behält

(unverändert)

(unverändert)

Sekundarstufe I durch
Rechtsverordnung zu regeln,
insbesondere

1. den Beginn und die Formen
der Fachleistungsdifferenzierung
und die Unterrichtsfächer und
Lernbereiche, in denen
leistungsdifferenziert unterrichtet
wird,

2. die Einstufung der
Schülerinnen und Schüler in
leistungsdifferenzierte Kurse,

3. die Voraussetzungen und die
Organisation von
jahrgangsstufenübergreifendem
Unterricht,

4. die Voraussetzungen und die
Durchführung von bilingualem
Unterricht,

5. die Anforderungen und das
Verfahren für die nach § 22
Absatz 5 Satz 3 zu treffende
Entscheidung,

6. die organisatorische und
curriculare Ausgestaltung der
Jahrgangsstufen 7 bis 10 unter
besonderer Berücksichtigung
des Produktiven Lernens und
anderer Formen des Dualen
Lernens einschließlich der
Berufs- und Studienorientierung,
7. die Voraussetzungen zum
Erwerb der Berufsbildungsreife
einschließlich der
Voraussetzungen, unter denen
die Berufsbildungsreife bereits
nach Jahrgangsstufe 9
erworben werden kann,

8. die Voraussetzungen zum
Erwerb der erweiterten
Berufsbildungsreife,

9. die Voraussetzungen zum
Erwerb des mittleren
Schulabschlusses,

10. die erforderlichen
Qualifikationen zur Berechtigung
zum Übergang in die
Einführungs- und
Qualifikationsphase der
gymnasialen Oberstufe.

§ 28

Gymnasiale Oberstufe

(3a) Integrierte
Sekundarschulen,
Gemeinschaftsschulen und
Gymnasien können, soweit es
aus organisatorischen Gründen
angezeigt ist, eine gymnasiale
Oberstufe im Verbund bilden.
Jede der teilnehmenden
Schulen behält ihre

ihre Eigenständigkeit, die gymnasiale Oberstufe ist den Schulen des Verbundes gleichermaßen zugeordnet. Die teilnehmenden Schulen schließen eine Verbundvereinbarung, in der die grundlegenden und organisatorischen Regelungen für den Verbund getroffen werden. Insbesondere in der Wahrnehmung der schulischen Selbständigkeit und Eigenverantwortung gemäß § 7 und bei der Festlegung des Schulprogramms gemäß § 8 stimmen sich die an dem Verbund teilnehmenden Schulen miteinander ab, soweit die gymnasiale Oberstufe betroffen ist. Alle Entscheidungen, die den Verbund betreffen, sind von den teilnehmenden Schulen einvernehmlich zu treffen. Können Entscheidungen durch die Schulen nicht einvernehmlich getroffen werden, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde oder, soweit Aufgaben nach § 109 betroffen sind, die zuständige Schulbehörde oder bei einem zuständigkeitsübergreifenden Verbund die zuständigen Schulbehörden gemeinsam.

Eigenständigkeit, die gymnasiale Oberstufe ist den Schulen des Verbundes gleichermaßen zugeordnet. Die teilnehmenden Schulen schließen eine Verbundvereinbarung, in der die grundlegenden und organisatorischen Regelungen für den Verbund getroffen werden. Insbesondere in der Wahrnehmung der schulischen Selbständigkeit und Eigenverantwortung gemäß § 7 und bei der Festlegung des Schulprogramms gemäß § 8 stimmen sich die an dem Verbund teilnehmenden Schulen miteinander ab, soweit die gymnasiale Oberstufe betroffen ist. Alle Entscheidungen, die den Verbund betreffen, sind von den teilnehmenden Schulen einvernehmlich zu treffen. Können Entscheidungen durch die Schulen nicht einvernehmlich getroffen werden, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde oder, soweit Aufgaben nach § 109 betroffen sind, die zuständige Schulbehörde oder bei einem zuständigkeitsübergreifenden Verbund die zuständigen Schulbehörden gemeinsam.

§ 37b (neu)

Digitaler Unterricht

(1) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung kann Schulen damit beauftragen für Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen, pflegerischen Gründen oder aufgrund einer Behinderung nach § 99 SGB IX oder § 35a SGB VIII vorübergehend oder dauerhaft am Unterricht teilnehmen können, für diese Schülerinnen und Schüler Unterricht unter Verwendung digitaler Lehr- und Lernformen anzubieten. § 10 gilt entsprechend.

(2) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zu Unterricht unter Verwendung digitaler Lehr- und Lernformen gemäß Absatz 1 durch Rechtsverordnung zu regeln.

(3) Über die Teilnahme an Unterricht unter Verwendung digitaler Lehr- und Lernformen entscheidet die Schulaufsichtsbehörde nach Stellungnahme des zuständigen Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentrums oder des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes. Die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler und die Erziehungsberechtigten sind zuvor zu hören. Von der Schülerin oder dem Schüler oder den Erziehungsberechtigten im Rahmen der Anhörung vorgelegte ärztliche oder therapeutische Auskünfte, Atteste oder Gutachten werden von der Schulaufsichtsbehörde berücksichtigt.
(4) Die Schulen bleiben verantwortlich für die einzelnen Schülerinnen und Schüler. Alle 6 Monate ist zu überprüfen, ob eine Präsenzbesuchung der Schülerin oder des Schülers wieder möglich ist.

§ 56

Übergang in die Sekundarstufe I

(1) Die Erziehungsberechtigten wählen die Schulart der Sekundarstufe I, die ihr Kind nach der Grundschule besuchen soll (Elternwahlrecht). **Die Grundlage der Entscheidung bildet ein verbindliches und zu dokumentierendes Beratungsgespräch in der besuchten Grundschule (Absatz 2).** Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Schule besteht nicht.

(2) Die Grundschule berät die Erziehungsberechtigten auf der

(unverändert)

§ 56

Übergang in die Sekundarstufe I

(1) Die Erziehungsberechtigten wählen die Schulart der Sekundarstufe I, die ihr Kind nach der Grundschule besuchen soll (Elternwahlrecht). Für die Aufnahme in die Schulart Gymnasium sind die Kompetenzen, Leistungen, Begabungen und Neigungen (Eignung) der Schülerinnen und Schüler maßgebend. Die Erziehungsberechtigten können nur unter den Voraussetzungen des Absatz 3 Satz 3 das Gymnasium wählen. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Schule besteht nicht.

(2) Die Grundschule berät die Erziehungsberechtigten auf der

(1) Die Erziehungsberechtigten wählen die Schulart der Sekundarstufe I, die ihr Kind nach der Grundschule besuchen soll (Elternwahlrecht). ~~Für die Aufnahme in die Schulart Gymnasium sind die Kompetenzen, Leistungen, Begabungen und Neigungen (Eignung) der Schülerinnen und Schüler maßgebend. Die Erziehungsberechtigten können nur unter den Voraussetzungen des Absatz 3 Satz 3 das Gymnasium wählen; dies gilt nicht für zieldifferent unterrichtete Schülerinnen und Schüler im Aufnahmeverfahren nach § 37 Absatz 4.~~ Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Schule besteht nicht.

(2) Die Grundschule berät die Erziehungsberechtigten auf der

Grundlage der bisherigen Lern- und Kompetenzentwicklung sowie des Leistungsstandes, der Leistungsentwicklung und des Leistungsvermögens der Schülerin oder des Schülers unter Berücksichtigung der Noten und Zeugnisse der Jahrgangsstufen 5 und 6 sowie einer pädagogischen Beurteilung in einem verbindlichen und zu dokumentierenden Beratungsgespräch. Die Klassenkonferenz gibt dementsprechend eine schriftliche, oder elektronische Förderprognose ab, in welcher weiterführenden Schulart ~~oder Schule~~ das Kind voraussichtlich die optimale Förderung entsprechend seiner Lernentwicklung, Kompetenzen, Leistungen, Begabungen und Neigungen erhalten wird. Die Erziehungsberechtigten werden darüber hinaus an der weiterführenden Schule, an der sie ihr Kind anmelden wollen, beraten. In der Primarstufe der Gemeinschaftsschule erfolgt die Durchführung des Beratungsgesprächs nach Satz 1 und die Erstellung der Förderprognose nur, wenn die Erziehungsberechtigten einen Schulwechsel wünschen.

(3) Die Förderprognose ist der weiterführenden Schule bei der Anmeldung des Kindes vorzulegen. ~~Aus den am Ende der Jahrgangsstufe 5 und den im ersten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 6 erteilten Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprache wird ein Zahlenwert gebildet. Die Erziehungsberechtigten können ihr Kind, dessen Förderprognose den Zahlenwert von 14 überschreitet, nur dann an einem Gymnasium anmelden, wenn die Eignung für~~

Grundlage der bisherigen Lern- und Kompetenzentwicklung sowie des Leistungsstandes, der Leistungsentwicklung und des Leistungsvermögens der Schülerin oder des Schülers unter Berücksichtigung der Noten und Zeugnisse der Jahrgangsstufen 5 und 6 sowie einer pädagogischen Beurteilung in einem verbindlichen und zu dokumentierenden Beratungsgespräch. Die Klassenkonferenz gibt dementsprechend eine schriftliche, oder elektronische Förderprognose ab, **worin festgestellt wird,** in welcher weiterführenden Schulart das Kind voraussichtlich die optimale Förderung entsprechend seiner Lernentwicklung, Kompetenzen, Leistungen, Begabungen und Neigungen erhalten wird. Die Erziehungsberechtigten werden darüber hinaus an der weiterführenden Schule, an der sie ihr Kind anmelden wollen, beraten. In der Primarstufe der Gemeinschaftsschule erfolgt die Durchführung des Beratungsgesprächs nach Satz 1 und die Erstellung der Förderprognose nur, wenn die Erziehungsberechtigten einen Schulwechsel wünschen.

(unverändert)

Grundlage der bisherigen Lern- und Kompetenzentwicklung sowie des Leistungsstandes, der Leistungsentwicklung und des Leistungsvermögens der Schülerin oder des Schülers unter Berücksichtigung der Noten und Zeugnisse der Jahrgangsstufen 5 und 6 sowie einer pädagogischen Beurteilung in einem verbindlichen und zu dokumentierenden Beratungsgespräch. Die Klassenkonferenz gibt dementsprechend eine schriftliche, oder elektronische Förderprognose **gemäß der Rechtsverordnung nach Absatz 9** ab, worin festgestellt wird, in welcher weiterführenden Schulart das Kind voraussichtlich die optimale Förderung entsprechend seiner Lernentwicklung, Kompetenzen, Leistungen, Begabungen und Neigungen erhalten wird. Die Erziehungsberechtigten werden darüber hinaus an der weiterführenden Schule, an der sie ihr Kind anmelden wollen, beraten. In der Primarstufe der Gemeinschaftsschule erfolgt die Durchführung des Beratungsgesprächs nach Satz 1 und die Erstellung der Förderprognose nur, wenn die Erziehungsberechtigten einen Schulwechsel wünschen.

(3) Die Förderprognose ist der weiterführenden Schule bei der Anmeldung des Kindes vorzulegen. **Die Erziehungsberechtigten sind bei ihrer Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 an die Förderprognose der Grundschule oder der Gemeinschaftsschule gebunden. Die Erziehungsberechtigten können ihr Kind, dessen Förderprognosen eine durch Rechtsverordnung nach Absatz 9 festgesetzte Durchschnittsnote**

~~den Besuch des Gymnasiums im Rahmen der Teilnahme an einem Probeunterricht nachgewiesen wird.~~

(6) Überschreitet die Zahl der Anmeldungen für eine Schule deren Aufnahmekapazität, so richtet sich die Aufnahme - nach Abschluss des vorrangig durchzuführenden Aufnahmeverfahrens nach § 37 Absatz 4 - nach folgendem Verfahren:

1. Im Umfang von bis zu 10 Prozent der vorhandenen Schulplätze sind Schülerinnen und Schüler durch die Schulleiterin oder den Schulleiter im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde vorrangig zu berücksichtigen, wenn Umstände vorliegen, die den Besuch einer anderen als der gewünschten Schule unzumutbar erscheinen lassen (besondere Härtefälle). Soweit diese Schulplätze nicht als besondere Härtefälle vergeben werden, werden Schülerinnen und Schüler berücksichtigt, die die Schule gemeinsam mit einem im selben Haushalt lebenden Geschwisterkind oder anderen Kind (Geschwisterkinder) besuchen werden und die im Rahmen der Aufnahme nach Nummer 2 nicht ausgewählt worden sind. Soweit nach Berücksichtigung der Härtefälle und der Geschwisterkinder Schulplätze unbesetzt bleiben, erhöht sich die Anzahl der nach Nummer 2 zu vergebenden Schulplätze entsprechend.

2. Mindestens 60 Prozent der Schulplätze werden nach Aufnahmekriterien vergeben, die von der Schule unter Berücksichtigung des Schulprogramms festgelegt werden. Zur Feststellung, ob eine Schülerin oder ein Schüler die Aufnahmekriterien der Schule erfüllt, ist ein Verfahren für die Aufnahme durchzuführen. Die Grundlagen der Aufnahmeentscheidung sind zu dokumentieren. Die Aufnahmekriterien und die

überschreitet, nur dann am Gymnasium anmelden, wenn die Klassenkonferenz eine entsprechende Förderprognose ausspricht.

(6) Überschreitet die Zahl der Anmeldungen für **ein Gymnasium dessen** Aufnahmekapazität, so richtet sich die Aufnahme - nach Abschluss des vorrangig durchzuführenden Aufnahmeverfahrens nach § 37 Absatz 4 - nach folgendem Verfahren:

1. Im Umfang von bis zu 10 Prozent der vorhandenen Schulplätze sind Schülerinnen und Schüler durch die Schulleiterin oder den Schulleiter im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde vorrangig zu berücksichtigen, wenn Umstände vorliegen, die den Besuch einer anderen als der gewünschten Schule unzumutbar erscheinen lassen (besondere Härtefälle). Soweit diese Schulplätze nicht als besondere Härtefälle vergeben werden, werden Schülerinnen und Schüler berücksichtigt, die die Schule gemeinsam mit einem im selben Haushalt lebenden Geschwisterkind oder anderen Kind (Geschwisterkinder) besuchen werden und die im Rahmen der Aufnahme nach Nummer 2 nicht ausgewählt worden sind. Soweit nach Berücksichtigung der Härtefälle und der Geschwisterkinder Schulplätze unbesetzt bleiben, erhöht sich die Anzahl der nach Nummer 2 zu vergebenden Schulplätze entsprechend.

2. Mindestens **40** Prozent der Schulplätze werden nach Aufnahmekriterien vergeben, die von der Schule unter Berücksichtigung des Schulprogramms festgelegt werden. Zur Feststellung, ob eine Schülerin oder ein Schüler die Aufnahmekriterien der Schule erfüllt, ist ein Verfahren für die Aufnahme durchzuführen. Die Grundlagen der Aufnahmeentscheidung sind zu dokumentieren. Die

Gestaltung des Verfahrens für die Aufnahme unterliegen der Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde, hinsichtlich der Aufnahmekriterien im Benehmen, hinsichtlich der Gestaltung des Verfahrens für die Aufnahme im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Schulbehörde.

3. ~~30~~ Prozent der Schulplätze werden durch Los vergeben. Soweit Geschwisterkinder nicht gemäß Nummer 1 oder Nummer 2 berücksichtigt wurden, sind sie vorrangig aufzunehmen. Befinden sich mehrere Geschwisterkinder gleichzeitig ausschließlich im Losverfahren, führt die Aufnahme des ersten Geschwisterkindes durch Los dazu, dass seine weiteren sich im Losverfahren befindenden Geschwister ebenfalls aufgenommen werden.

~~Das Aufnahmeverfahren nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 gilt auch für die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 7 der Gemeinschaftsschule mit der Maßgabe, dass in die Jahrgangsstufe 7 zunächst die Schülerinnen und Schüler der eigenen Primarstufe aufrücken. Abweichend von den Nummern 2 und 3 werden an der Gemeinschaftsschule nach Berücksichtigung der Geschwisterkinder alle verbleibenden Schulplätze nach von der Schule festgelegten Aufnahmekriterien vergeben, die eine leistungsheterogene Zusammensetzung der Schülerinnen und Schüler gewährleisten. Schülerinnen und Schüler aller Förderprognosen sind unabhängig von der Durchschnittsnote gleichberechtigt zu berücksichtigen; das Losverfahren kann die Aufnahme nach Kriterien ersetzen.~~

Aufnahmekriterien und die Gestaltung des Verfahrens für die Aufnahme unterliegen der Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde, hinsichtlich der Aufnahmekriterien im Benehmen, hinsichtlich der Gestaltung des Verfahrens für die Aufnahme im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Schulbehörde.

3. **50** Prozent der Schulplätze werden durch Los vergeben. Soweit Geschwisterkinder nicht gemäß Nummer 1 oder Nummer 2 berücksichtigt wurden, sind sie vorrangig aufzunehmen. Befinden sich mehrere Geschwisterkinder gleichzeitig ausschließlich im Losverfahren, führt die Aufnahme des ersten Geschwisterkindes durch Los dazu, dass seine weiteren sich im Losverfahren befindenden Geschwister ebenfalls aufgenommen werden.

(6a) Überschreitet die Zahl der Anmeldungen an einer Integrierten Sekundarschule deren Aufnahmekapazität, so richtet sich die Aufnahme - nach Abschluss des

vorrangig durchzuführenden
Aufnahmeverfahrens nach §
37 Absatz 4 – nach folgendem
Verfahren:

1. Im Umfang von bis zu 10
Prozent der vorhandenen
Schulplätze sind Schülerinnen
und Schüler durch die
Schulleiterin oder den
Schulleiter im Einvernehmen
mit der zuständigen
Schulbehörde vorrangig zu
berücksichtigen, wenn
Umstände vorliegen, die den
Besuch einer anderen als der
gewünschten Schule
unzumutbar erscheinen
lassen (besondere Härtefälle).
Soweit diese Schulplätze
nicht als besondere Härtefälle
vergeben werden, werden
Schülerinnen und Schüler
berücksichtigt, die die Schule
gemeinsam mit einem im
selben Haushalt lebenden
Geschwisterkind oder
anderen Kind
(Geschwisterkinder)
besuchen werden und die im
Rahmen der Aufnahme nach
Nummer 2 nicht ausgewählt
worden sind. Soweit nach
Berücksichtigung der
Härtefälle und der
Geschwisterkinder
Schulplätze unbesetzt
bleiben, erhöht sich die
Anzahl der nach Nummer 2
und 3 zu vergebenden
Schulplätze entsprechend.

2. Folgendes Verfahren wird
für die nach Nummer 1
verbliebenen Schulplätze
gewählt:
a) ein Drittel der
verbleibenden Schulplätze
werden unter dem Drittel der
Schülerinnen und Schülern
mit der besten
Förderprognose per Los
vergeben.
b) ein Drittel der
verbleibenden Schulplätze
werden unter dem Drittel der
Schülerinnen und Schülern
mit der schlechtesten
Förderprognose per Los
vergeben.
c) ein Drittel der
verbleibenden Schulplätze
werden unter dem restlichen

(9) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über den Übergang und die Aufnahme in die Sekundarstufe I durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. ~~Vorgaben für standardisierte Arbeiten im Rahmen von Schulleistungstests sowie das Verfahren und die Kriterien für die Förderprognose nach Absatz 2 und 3, Abweichungen vom Zahlenwert nach Absatz 3 Satz 2 und 3 und das verbindliche Beratungsgespräch gemäß Absatz 2 Satz 1;~~

2. ~~die Einzelheiten und das Verfahren der Eignungsfeststellung im Rahmen eines Probeunterrichts für die Aufnahme am Gymnasium gemäß Absatz 3 Satz 3;~~

3. die Einzelheiten der Aufnahmekriterien der Schule im Sinne von Absatz 6, wobei als Kriterien insbesondere in Betracht kommen:

- a) Leistung und Kompetenzen,
- b) Übereinstimmung des Leistungsbildes oder der sonstigen persönlichen Voraussetzungen der Schülerin oder des Schülers mit den Ausprägungen des Schulprogramms,
- c) das Ergebnis eines Auswahlgesprächs oder eines anderen spezifischen Eignungsfeststellungsverfahrens ; die Anwendung der Aufnahmekriterien bei der Aufnahmeentscheidung sowie

(unverändert)

Drittel der Schülerinnen und Schülern per Los vergeben. Das Aufnahmeverfahren nach Satz 1 Nummer 1 bis 2 gilt auch für die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 7 der Gemeinschaftsschule mit der Maßgabe, dass in die Jahrgangsstufe 7 zunächst die Schülerinnen und Schüler der eigenen Primarstufe aufrücken.

(6b) Die Entscheidung durch Los in Aufnahmeverfahren nach dieser Vorschrift erfolgt nach einem einheitlichen Verfahren, das von allen Schulen angewendet wird.

(9) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über den Übergang und die Aufnahme in die Sekundarstufe I durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. das Verfahren und die Kriterien für die Förderprognose, **die Festsetzung der Durchschnittsnote nach Absatz 2 Satz 2** und das verbindliche Beratungsgespräch gemäß Absatz 2 Satz 1,

2. **die inhaltliche Ausgestaltung und die einzelnen Verfahrensschritte und Vorgaben des einheitlichen Losverfahrens nach Absatz 6b,**

3. die Einzelheiten der Aufnahmekriterien der Schule im Sinne von Absatz 6, wobei als Kriterien insbesondere in Betracht kommen:

- a) Leistung und Kompetenzen,
- b) Übereinstimmung des Leistungsbildes oder der sonstigen persönlichen Voraussetzungen der Schülerin oder des Schülers mit den Ausprägungen des Schulprogramms,
- c) das Ergebnis eines Auswahlgesprächs oder eines anderen spezifischen Eignungsfeststellungsverfahrens ; die Anwendung der Aufnahmekriterien bei der Aufnahmeentscheidung sowie das Nähere über das Verfahren für die Aufnahme einschließlich der Eignungsfeststellung, die Festlegung, ob die Aufnahme

das Nähere über das Verfahren für die Aufnahme einschließlich der Eignungsfeststellung, die Festlegung, ob die Aufnahme unbeschadet von Absatz 6 Nummer 1 zunächst nach Absatz 6 Nummer 2 oder Nummer 3 erfolgt, sowie die Besonderheiten für den Fall, dass es an einer Festlegung der Aufnahmekriterien oder eines Verfahrens für die Aufnahme fehlt,

4. besondere Härtefälle nach Absatz 6 Nummer 1

5. die Besonderheiten für den altsprachlichen Bildungsgang.

~~Abweichend von Satz 1~~

~~Nummer 2 Buchstabe a und b finden an der~~

~~Gemeinschaftsschule die Leistung und das Leistungsbild als alleinige Aufnahmekriterien keine Anwendung, das Eignungsfeststellungsverfahren nach Satz 1 Nummer 2~~

~~Buchstabe c darf nicht allein auf Leistungskriterien abstellen.~~ In

der Rechtsverordnung ist für die Jahrgangsstufe 7 in Integrierten Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien sowie für die Jahrgangsstufe 8 in Integrierten Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen eine Höchstgrenze von Schülerinnen und Schülern pro Lerngruppe festzulegen.

§ 58

Lernerfolgskontrollen und Zeugnisse

(4) In der Schulanfangsphase der Grundschule und der Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt wird der Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler durch schriftliche Informationen zur Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung beurteilt. Die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 3 und 4 können in der Klassenelternversammlung mit der Mehrheit der stimmberechtigten Erziehungsberechtigten einer Klasse beschließen, dass der Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler durch schriftliche

(unverändert)

(unverändert)

unbeschadet von Absatz 6 Nummer 1 zunächst nach Absatz 6 Nummer 2 oder Nummer 3 erfolgt, sowie die Besonderheiten für den Fall, dass es an einer Festlegung der Aufnahmekriterien oder eines Verfahrens für die Aufnahme fehlt,

4. besondere Härtefälle nach Absatz 6 Nummer 1

5. die Besonderheiten für den altsprachlichen Bildungsgang. In der Rechtsverordnung ist für die Jahrgangsstufe 7 in Integrierten Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien sowie für die Jahrgangsstufe 8 in Integrierten Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen eine Höchstgrenze von Schülerinnen und Schülern pro Lerngruppe festzulegen.

§ 58

Lernerfolgskontrollen und Zeugnisse

(4) In der Schulanfangsphase der Grundschule und der Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt wird der Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler durch schriftliche Informationen zur Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung beurteilt. Die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 3 und 4 können in der Klassenelternversammlung mit der Mehrheit der stimmberechtigten Erziehungsberechtigten einer Klasse beschließen, dass der Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler durch schriftliche

Informationen zur Lern- und Leistungsentwicklung beurteilt wird. Abweichend von Satz 2 wird der Lernerfolg in Jahrgangsstufe 3 immer durch schriftliche Informationen zur Lern- und Leistungsentwicklung beurteilt, wenn die Schulanfangsphase jahrgangsstufenübergreifend mit der Jahrgangsstufe 3 verbunden ist. Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ werden durchgängig durch schriftliche Informationen zur Lern- und Leistungsentwicklung beurteilt. Bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in dem Förderschwerpunkt „Lernen“ kann die Klassenkonferenz auf Antrag der Erziehungsberechtigten der Schülerin oder des Schülers beschließen, dass die Schülerin oder der Schüler bis einschließlich Jahrgangsstufe 10 durchgängig durch schriftliche Informationen zur Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung beurteilt wird, wenn zu erwarten ist, dass ein berufsorientierter Abschluss nicht erreichbar ist. In der Integrierten Sekundarschule und der Gemeinschaftsschule kann die Schulkonferenz mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschließen, dass ab der Jahrgangsstufe 3 bis längstens einschließlich des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 9 der Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler durch schriftliche Informationen zur Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung beurteilt wird. Mit gleicher Mehrheit kann die Schulkonferenz beschließen, dass das Halbjahreszeugnis durch mindestens ein verpflichtendes und zu dokumentierendes Gespräch mit den jeweiligen Erziehungsberechtigten über die Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung der Schülerin oder des Schülers ersetzt werden kann.

Informationen zur Lern- und Leistungsentwicklung beurteilt wird. Abweichend von Satz 2 wird der Lernerfolg in Jahrgangsstufe 3 immer durch schriftliche Informationen zur Lern- und Leistungsentwicklung beurteilt, wenn die Schulanfangsphase jahrgangsstufenübergreifend mit der Jahrgangsstufe 3 verbunden ist. Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ werden durchgängig durch schriftliche Informationen zur Lern- und Leistungsentwicklung beurteilt. Bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in dem Förderschwerpunkt „Lernen“ kann die Klassenkonferenz auf Antrag der Erziehungsberechtigten der Schülerin oder des Schülers beschließen, dass die Schülerin oder der Schüler bis einschließlich Jahrgangsstufe 10 durchgängig durch schriftliche Informationen zur Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung beurteilt wird, wenn zu erwarten ist, dass ein berufsorientierter Abschluss nicht erreichbar ist. In der Integrierten Sekundarschule, **im Gymnasium** und in der Gemeinschaftsschule kann die Schulkonferenz mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschließen, dass ab der Jahrgangsstufe 3 bis längstens einschließlich des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 9 der Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler durch schriftliche Informationen zur Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung beurteilt wird. Mit gleicher Mehrheit kann die Schulkonferenz beschließen, dass das Halbjahreszeugnis durch mindestens ein verpflichtendes und zu dokumentierendes Gespräch mit den jeweiligen Erziehungsberechtigten über die Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung der Schülerin oder des Schülers ersetzt werden kann.

§ 59
Aufrücken, Versetzung,
Wiederholung, Überspringen,
Kurseinstufung

(1) Grundsätzlich rücken die Schülerinnen und Schüler jeweils mit Beginn des neuen Schuljahres in die nächsthöhere Jahrgangsstufe auf. Bis zum Abschluss der Sekundarstufe I finden

Jahrgangsstufenwiederholungen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen statt. Darüber sind zwischen der Schule und der Schülerin oder dem Schüler und ihren oder seinen Erziehungsberechtigten Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen zu schließen. In der

Sekundarstufe I am Gymnasium und in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe sowie in zweijährigen Lehrgängen gemäß § 40 Absatz 1 erfolgen Versetzungsentscheidungen.

§ 64a Berliner Lehrkräfte-
Unterrichts-Schul-Datenbank

(unverändert)

(unverändert)

§ 64a Berliner Lehrkräfte-
Unterrichts-Schul-Datenbank
(13) Die
Schulaufsichtsbehörde darf
für die interne und externe
Evaluation nach § 9 Absatz 2
und 3 sowie für die
Erhebungen zum individuellen
Lernstand und zur
individuellen Lernentwicklung
nach § 9a die erforderlichen
personenbezogenen Daten
von Schülerinnen und
Schülern sowie
Schulpflichtigen nach § 41
Absatz 3 und § 43 in den
Fachverfahren nach den §§
64a, 64c und 64d zu den dort
genannten Zwecken
verarbeiten und an ein von
der Schulaufsichtsbehörde
benanntes wissenschaftliches
Institut übermitteln. Das
Institut darf die
pseudonymisierten Daten zu
dem Zweck, sie der
Schulaufsichtsbehörde und
den Schulen wieder zum
Zweck der Evaluation sowie
der Erhebungen zum
individuellen Lernstand und
zur individuellen
Lernentwicklung zur
Verfügung zu stellen,
verarbeiten. Dieses Institut

§ 59
Aufrücken, Versetzung,
Wiederholung, Überspringen,
Kurseinstufung

(1) Grundsätzlich rücken die Schülerinnen und Schüler jeweils mit Beginn des neuen Schuljahres in die nächsthöhere Jahrgangsstufe auf. Bis zum Abschluss der Sekundarstufe I finden

Jahrgangsstufenwiederholungen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen statt. Darüber sind zwischen der Schule und der Schülerin oder dem Schüler und ihren oder seinen Erziehungsberechtigten Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen zu schließen. In der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe sowie in zweijährigen Lehrgängen gemäß § 40 Absatz 1 erfolgen Versetzungsentscheidungen.

§ 64a Berliner Lehrkräfte-
Unterrichts-Schul-Datenbank
(13) Die Schulaufsichtsbehörde
darf für die interne und externe Evaluation nach § 9 Absatz 2 und 3 sowie für die Erhebungen zum individuellen Lernstand und zur individuellen Lernentwicklung nach § 9a die erforderlichen personenbezogenen Daten von Schülerinnen und Schülern sowie Schulpflichtigen nach § 41 Absatz 3 und § 43 in den Fachverfahren nach den §§ 64a, 64c und 64d zu den dort genannten Zwecken verarbeiten und **in pseudonymisierter Form** an ein von der Schulaufsichtsbehörde benanntes wissenschaftliches Institut übermitteln. Das Institut darf die pseudonymisierten Daten zu dem Zweck, sie der Schulaufsichtsbehörde und den Schulen wieder zum Zweck der Evaluation sowie der Erhebungen zum individuellen Lernstand und zur individuellen Lernentwicklung zur Verfügung zu stellen, verarbeiten. Dieses

**darf nur vollständig
anonymisierte Daten zum
Zweck der Forschung
verarbeiten.**

§ 77 Mitglieder

(3) In Schulen, denen mehr als 50 Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache angehören, ~~zieht~~ die Schulkonferenz für die Dauer eines Schuljahres zu ihren Sitzungen je eine Schülerin oder einen Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache und eine Erziehungsberechtigte oder einen Erziehungsberechtigten nichtdeutscher Herkunftssprache als beratende Mitglieder hinzu; dies gilt nicht, wenn Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache oder Erziehungsberechtigte nichtdeutscher Herkunftssprache Mitglieder der Schulkonferenz sind.

§ 77 Mitglieder

(3) In Schulen, denen mehr als 50 Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache angehören, ~~kann~~ die Schulkonferenz für die Dauer eines Schuljahres zu ihren Sitzungen je eine Schülerin oder einen Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache und eine Erziehungsberechtigte oder einen Erziehungsberechtigten nichtdeutscher Herkunftssprache als beratende Mitglieder hinzu~~ziehen~~; dies gilt nicht, wenn Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache oder Erziehungsberechtigte nichtdeutscher Herkunftssprache Mitglieder der Schulkonferenz sind.

Institut darf nur vollständig anonymisierte Daten zum Zweck der Forschung verarbeiten.

§ 77 Mitglieder

(3) In Schulen, denen mehr als 50 Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache angehören, **zieht** die Schulkonferenz für die Dauer eines Schuljahres zu ihren Sitzungen je eine Schülerin oder einen Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache und eine Erziehungsberechtigte oder einen Erziehungsberechtigten nichtdeutscher Herkunftssprache als beratende Mitglieder hinzu; dies gilt nicht, wenn Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache oder Erziehungsberechtigte nichtdeutscher Herkunftssprache Mitglieder der Schulkonferenz sind.

Änderungsantrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Schulgesetznovelle: KI-Systeme an Schule demokratisch gestalten

zur

Vorlage zur Beschlussfassung

Drittes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

- Drs. 19/3105 -

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Vorlage - zur Beschlussfassung - Drittes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (Drucksache 19/3105) wird wie folgt geändert:

In Artikel 1 Nummer 14 wird § 64e wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Zwecke der Nutzung werden abschließend in der Rechtsverordnung nach § 66 Nummer 19 bestimmt. Die Nutzung von KI-Systemen zur Auswertung von Lernerfolgskontrollen und anderen pädagogischen Beurteilungen nach § 58 ist ausgeschlossen.“

2. In Absatz 4 werden folgende Sätze vorangestellt:

„Die Schulkonferenz entscheidet über den Einsatz eines KI-Systems an einer Schule. Die Schulkonferenz kann einzelne Zwecke der Nutzung von KI-Systemen ausschließen.“

3. Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Voraussetzungen des Absatzes 3 sind ein Jahr nach Inkrafttreten der Vorschrift und danach alle drei Jahre zu evaluieren. Die pädagogischen Auswirkungen des Einsatzes von KI-Systemen sind ein Jahr nach Inkrafttreten der Vorschrift und danach alle drei Jahre zu evaluieren. Ergibt die Evaluierung, dass die genannten Voraussetzungen nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik oder Pädagogik entsprechen oder nicht geeignet sind, die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen zu gewährleisten, hat zeitnah eine Anpassung zu erfolgen. Der oder dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit sowie den Beteiligungsgremien sind die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

Begründung:

Zu 1.:

Die Zwecke der Nutzung von Systemen Künstlicher Intelligenz sollen in der Rechtsverordnung abschließend definiert werden, um Verunsicherung bei Schulen, Lehrkräfte, Eltern und Schüler*innen zu vermeiden. Die Nutzung KI-Systemen zum Zwecke der Benotung oder anderer Formen der Beurteilung ist dabei auszuschließen, da die Kriterien nach denen KI-Systeme Empfehlungen für Bewertungen aussprechen, nicht im Nachhinein überprüfbar wären. Überdies liegen für vorhandene KI-basierte Bewertungssoftware Forschungserkenntnisse vor, die ihre Verlässlichkeit in Zweifel ziehen (siehe bspw. Mühlhoff, R., & Henningsen, M. (2024). Chatbots im Schulunterricht).

Zu 2.:

Die Einführung von KI-Systemen sollte partizipativ erfolgen und mit allen Akteur_innen in den Schulen diskutiert und von ihnen entschieden werden. Daher ist die Nutzung von KI-Systemen erst nach einem positiven Beschluss durch die Schulkonferenz zu erlauben. Wenn die Akteur_innen an Einzelschulen entscheiden, dass sie nur gewisse der in der Rechtsverordnung definierten Zwecke an ihrer Schule einführen möchten, sollte ihnen dies gestattet werden.

Zu 3.:

Die Auswirkungen des Einsatzes von KI-Systemen an Schulen auf die pädagogische Praxis sind derzeit nicht absehbar. Die Möglichkeit von nichtintendierten negativen Nebenfolgen für die pädagogische Praxis ist gegeben. Eine ausschließlich technische Evaluation des Einsatzes eines KI-Systems greift zu kurz. Daher sollte der Einsatz von KI-Systemen nicht nur technisch, sondern auch pädagogisch regelmäßig evaluiert werden.

Anlage

Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Schulgesetz	Drs. 19/3105 Schulgesetz § 64 e Systeme Künstlicher Intelligenz	Änderungsantrag GFB Schulgesetz § 64 e Systeme Künstlicher Intelligenz
	<u>(1) Die Schulaufsichtsbehörde stellt den Schulen ein System Künstlicher Intelligenz (KI-System) für in der Rechtsverordnung nach § 66 Nummer 19 definierte Zwecke zur Nutzung bereit und kann dieses für eigene, mit ihren Aufgaben zusammenhängende Zwecke verwenden.</u>	(1) Die Schulaufsichtsbehörde stellt den Schulen ein System Künstlicher Intelligenz (KI-System) für in der Rechtsverordnung nach § 66 Nummer 19 definierte Zwecke zur Nutzung bereit und kann dieses für eigene, mit ihren Aufgaben zusammenhängende Zwecke verwenden. <u>Die Zwecke der Nutzung werden abschließend in der Rechtsverordnung nach § 66 Nummer 19 bestimmt. Die Nutzung von KI-Systemen zur Auswertung von Lernerfolgskontrollen und anderen pädagogischen Beurteilungen nach § 58 ist ausgeschlossen.</u>
	<u>(2) Eingeegebene personenbezogene Daten dürfen unter Beachtung der Absätze 3 und 4 auch in einem KI-System verarbeitet werden, wenn eine gesetzliche Aufgabe erfüllt wird und die Schulaufsichtsbehörde und die Schulen befugt sind, dazu personenbezogene Daten zu verarbeiten. Satz 1 gilt auch für Daten nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und</u>	(unverändert)

des Rates vom 27. April 2016
zum Schutz natürlicher
Personen bei der
Verarbeitung
personenbezogener Daten,
zum freien Datenverkehr und
zur Aufhebung der Richtlinie
95/46/EG (Datenschutz-
Grundverordnung) (ABl. L 119
vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom
22.11.2016, S. 72; L 127 vom
23.5.2018, S. 2, L 074 vom
4.3.2021, S. 35) in der jeweils
geltenden Fassung..

(3) Die Zulässigkeit der
Verarbeitung
personenbezogener Daten
durch die
Schulaufsichtsbehörde und
die Schulen nach Absatz 2
setzt voraus, dass
1. die eingegebenen
personenbezogenen Daten
zur Erfüllung der gesetzlichen
Aufgabe im Sinne des
Absatzes 2 erforderlich sind,
2. die personenbezogenen
Daten das eingesetzte Modell
Künstlicher Intelligenz (KI-
Modell) nicht verändern,
3. gewährleistet wird, dass
das KI-System ausschließlich
auf behörden- oder
schulinterne Datenquellen
zugreifen kann,
4. das KI-System als
geschlossenes System
betrieben wird,
5. das KI-System nur
personenbezogene Daten
ausgibt, die in einem festen
Zusammenhang zur Erfüllung
der gesetzlichen Aufgabe der
Behörde im Sinne des Absatz-
es 2 stehen und
6. risikomindernde
Maßnahmen ergriffen werden,
die die Grundsätze der
Datenminimierung,
Verfügbarkeit, Integrität,
Vertraulichkeit,
Nichtverkettung, Transparenz
und Intervenierbarkeit
gewährleisten; dies gilt
insbesondere auch im
Hinblick auf die Auswahl des
zugrundeliegenden KI-
Modells.

(unverändert)

(4) Vor dem Einsatz des KI-
Systems sind die Nutzenden

(4) Die Schulkonferenz
entscheidet über den Einsatz

insbesondere über Zweck und Art des Einsatzes, die Funktionsweise der eingesetzten Technik und die Verarbeitung selbst aufzuklären und regelmäßig zu schulen.

(5) Die Voraussetzungen des Absatzes 3 sind ein Jahr nach Inkrafttreten der Vorschrift und danach alle drei Jahre zu evaluieren. Ergibt die Evaluierung, dass die genannten Voraussetzungen nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik entsprechen oder nicht geeignet sind, die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen zu gewährleisten, hat zeitnah eine Anpassung zu erfolgen. Der oder dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

eines KI-Systems an einer Schule. Die Schulkonferenz kann einzelne Zwecke der Nutzung von KI-Systemen ausschließen. Vor dem Einsatz des KI-Systems sind die Nutzenden insbesondere über Zweck und Art des Einsatzes, die Funktionsweise der eingesetzten Technik und die Verarbeitung selbst aufzuklären und regelmäßig zu schulen.

(5) Die Voraussetzungen des Absatzes 3 sind ein Jahr nach Inkrafttreten der Vorschrift und danach alle drei Jahre zu evaluieren. Die pädagogischen Auswirkungen des Einsatzes von KI-Systemen sind ein Jahr nach Inkrafttreten der Vorschrift und danach alle drei Jahre zu evaluieren. Ergibt die Evaluierung, dass die genannten Voraussetzungen nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik oder Pädagogik entsprechen oder nicht geeignet sind, die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen zu gewährleisten, hat zeitnah eine Anpassung zu erfolgen. Der oder dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit sowie den Beteiligungsgremien sind die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

19. Wahlperiode

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD

zur Vorlage - zur Beschlussfassung - Drittes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften – Drucksache 19/3105 –

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Antrag – Drucksache 19/3105– wird mit folgenden Änderungen angenommen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Es wird eine neue Nr. 3a eingefügt mit dem folgenden Inhalt:

In § 19 Absatz 6 wird Satz 2 wie folgt ersetzt:

„Satz 1 gilt auch für Schülerinnen und Schüler an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ bis zum Ende der Abschlussstufe. Er gilt auch für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Autismus“, „Hören/Kommunikation“, „Sehen“ sowie „körperlich-motorisch“ an Auftragsschulen bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10 nach Maßgabe des Haushalts.“

2. In Nr. 7 a) wird der Satz „Auf die besonderen Belange chronisch kranker Schülerinnen und Schüler sowie solcher mit Behinderungen ist besonders Rücksicht zu nehmen.“ durch den Satz „Diese Regelung gilt nicht für chronisch kranke Schülerinnen und Schüler sowie solche mit Behinderungen.“ ersetzt.

Begründung:

Mit dem Änderungsantrag wird die Vorlage in zwei Punkten ergänzt beziehungsweise präzisiert.

Zu Nummer 1 (§ 19 Absatz 6 SchulG):

Die bestehende Regelung zur ergänzenden Förderung und Betreuung für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf an Auftragsschulen wird erweitert. Künftig werden neben Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt Autismus auch Schülerinnen und Schüler mit den Förderschwerpunkten Hören/Kommunikation, Sehen sowie körperlich-motorische Entwicklung bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10 einbezogen. Damit wird dem bestehenden besonderen Betreuungs- und Unterstützungsbedarf dieser Schülerinnen und Schüler Rechnung getragen und die Teilhabe an verlässlichen Betreuungsangeboten gestärkt. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Zu Nummer 2 (§ 52 SchulG):

Die Regelung zu Untersuchungen bei begründeten Zweifeln am Fernbleiben vom Unterricht aus gesundheitlichen Gründen wird dahingehend konkretisiert, dass chronisch kranke Schülerinnen und Schüler sowie solche mit Behinderungen von dieser Regelung nicht erfasst werden. Damit wird sichergestellt, dass bestehenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen und behinderungsbedingten Besonderheiten angemessen Rechnung getragen und unnötige zusätzliche Belastungen vermieden werden. Zugleich bleibt die Möglichkeit bestehen, in allen übrigen Fällen begründeten Zweifeln nachzugehen.

Synopse:

Schulgesetz für das Land Berlin (SchulG)	VzB Drittes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (Drs. 19/3105)	Änderungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD
§ 19 Ganztagsschulen, ergänzende Förderung und Betreuung, Mittagessen	§ 19 Ganztagsschulen, ergänzende Förderung und Betreuung, Mittagessen	§ 19 Ganztagsschulen, ergänzende Förderung und Betreuung, Mittagessen
(1)-(5)	(1)-(5) [unverändert]	(1)-(5) [unverändert]
(6) Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 der Primarstufe erhalten ein Angebot ergänzender Förderung und Betreuung, wenn entsprechend § 4 Absatz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. August 2021 (GVBl. S. 995) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ein Bedarf für eine solche Förderung und Betreuung besteht. Satz 1 gilt auch für Schülerinnen und Schüler an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ bis zum Ende der Abschlusstufe sowie für Schülerinnen und Schüler mit	(6) [unverändert]	(6) Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 der Primarstufe erhalten ein Angebot ergänzender Förderung und Betreuung, wenn entsprechend § 4 Absatz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. August 2021 (GVBl. S. 995) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ein Bedarf für eine solche Förderung und Betreuung besteht. Satz 1 gilt auch für Schülerinnen und Schüler an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ bis zum Ende der Abschlusstufe sowie für Schülerinnen und Schüler mit

dem Förderschwerpunkt „Autismus“ an Auftragsschulen bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10. Der Bedarf wird für die in Satz 1 genannten Schülerinnen und Schüler sowie für die in Satz 2 genannten Schülerinnen und Schüler bis einschließlich der Mittelstufe und der Jahrgangsstufen 6 ohne weitere Prüfung festgestellt und eine ergänzende Förderung und Betreuung gewährt. Die ergänzende Förderung und Betreuung wird auch während der Schulferien angeboten. Der Betreuungsumfang soll dem Bedarf der Familie und insbesondere des Kindes gerecht werden. Die Bedarfsfeststellung erfolgt durch Bescheid des örtlich zuständigen Jugendamts, welches die Daten auch im Rahmen eines einheitlichen Verwaltungsverfahrens für die ergänzende Förderung und Betreuung sowie die Kindertagesförderung nutzen darf; die Daten sind nach der Beendigung der ergänzenden Förderung und Betreuung zu löschen, soweit die Daten nicht mehr zur Abwicklung des Kostenbeteiligungs- oder des Finanzierungsverfahrens benötigt werden. Die ergänzende Förderung und Betreuung wird als schulisches Angebot der Schulaufsichtsbehörde durch die öffentliche Schule oder die Bereitstellung von Plätzen bei Trägern der freien Jugendhilfe, die mit Schulen kooperieren, erbracht; der Betreuungsvertrag wird zwischen den Sorgeberechtigten und dem Jugendamt, im letztgenannten Fall zwischen den Sorgeberechtigten und dem Träger der freien Jugendhilfe abgeschlossen. Die ergänzende Förderung und Betreuung unterliegt der Schulaufsicht nach diesem Gesetz, auch soweit sie von Trägern der freien Jugendhilfe in Kooperation mit Schulen erbracht wird. Angebote ergänzender Förderung und Betreuung müssen hinsichtlich der Einrichtung		dem Förderschwerpunkt „Autismus“. <u>Er gilt auch für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Autismus“, „Hören/Kommunikation“, „Sehen“ sowie „körperlich-motorisch“</u> an Auftragsschulen bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10 <u>nach Maßgabe des Haushalts.</u> Der Bedarf wird für die in Satz 1 genannten Schülerinnen und Schüler sowie für die in Satz 2 genannten Schülerinnen und Schüler bis einschließlich der Mittelstufe und der Jahrgangsstufen 6 ohne weitere Prüfung festgestellt und eine ergänzende Förderung und Betreuung gewährt. Die ergänzende Förderung und Betreuung wird auch während der Schulferien angeboten. Der Betreuungsumfang soll dem Bedarf der Familie und insbesondere des Kindes gerecht werden. Die Bedarfsfeststellung erfolgt durch Bescheid des örtlich zuständigen Jugendamts, welches die Daten auch im Rahmen eines einheitlichen Verwaltungsverfahrens für die ergänzende Förderung und Betreuung sowie die Kindertagesförderung nutzen darf; die Daten sind nach der Beendigung der ergänzenden Förderung und Betreuung zu löschen, soweit die Daten nicht mehr zur Abwicklung des Kostenbeteiligungs- oder des Finanzierungsverfahrens benötigt werden. Die ergänzende Förderung und Betreuung wird als schulisches Angebot der Schulaufsichtsbehörde durch die öffentliche Schule oder die Bereitstellung von Plätzen bei Trägern der freien Jugendhilfe, die mit Schulen kooperieren, erbracht; der Betreuungsvertrag wird zwischen den Sorgeberechtigten und dem Jugendamt, im letztgenannten Fall zwischen den Sorgeberechtigten und dem Träger der freien Jugendhilfe abgeschlossen. Die ergänzende Förderung und Betreuung unterliegt der Schulaufsicht nach diesem Gesetz, auch soweit sie von Trägern der freien Jugendhilfe in Kooperation mit Schulen erbracht wird. Angebote ergänzender Förderung und Betreuung müssen hinsichtlich der Einrichtung
---	--	--

und der Personalausstattung den pädagogischen und gesundheitlichen Anforderungen an die Betreuung von Kindern entsprechen. Können die Zeiten der ergänzenden Förderung und Betreuung an der Schule den Betreuungsbedarf nicht abdecken oder liegt der Bedarf außerhalb der angebotenen Zeiten, kann im Einzelfall zusätzliche Betreuung bewilligt werden. Hierzu kann das Angebot an Kindertagespflegestellen gemäß den Vorgaben des Kindertagesförderungsgesetzes genutzt werden. Die Teilnahme an der ergänzenden Förderung und Betreuung sowie an zusätzlichen Betreuungsangeboten ist freiwillig. Die Kostenbeteiligung in den Jahrgangsstufen 4 bis 6 sowie für die Schülerinnen und Schüler der Mittel-, Ober- und Abschlussstufe der Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ sowie für die Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Autismus“ an Auftragsschulen richtet sich nach dem Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz in der Fassung vom 23. April 2010 (GVBl. S. 250), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 710) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung; § 26 Absatz 1 Satz 4 des Kindertagesförderungsgesetzes findet entsprechende Anwendung. Schülerinnen und Schüler aus dem Land Brandenburg können im Rahmen freier Kapazitäten ergänzende Förderung und Betreuung erhalten, wenn vom Leistungsverpflichteten ein Betreuungsbedarf festgestellt und die Kostenübernahme erklärt wurde.		und der Personalausstattung den pädagogischen und gesundheitlichen Anforderungen an die Betreuung von Kindern entsprechen. Können die Zeiten der ergänzenden Förderung und Betreuung an der Schule den Betreuungsbedarf nicht abdecken oder liegt der Bedarf außerhalb der angebotenen Zeiten, kann im Einzelfall zusätzliche Betreuung bewilligt werden. Hierzu kann das Angebot an Kindertagespflegestellen gemäß den Vorgaben des Kindertagesförderungsgesetzes genutzt werden. Die Teilnahme an der ergänzenden Förderung und Betreuung sowie an zusätzlichen Betreuungsangeboten ist freiwillig. Die Kostenbeteiligung in den Jahrgangsstufen 4 bis 6 sowie für die Schülerinnen und Schüler der Mittel-, Ober- und Abschlussstufe der Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ sowie für die Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Autismus“ an Auftragsschulen richtet sich nach dem Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz in der Fassung vom 23. April 2010 (GVBl. S. 250), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 710) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung; § 26 Absatz 1 Satz 4 des Kindertagesförderungsgesetzes findet entsprechende Anwendung. Schülerinnen und Schüler aus dem Land Brandenburg können im Rahmen freier Kapazitäten ergänzende Förderung und Betreuung erhalten, wenn vom Leistungsverpflichteten ein Betreuungsbedarf festgestellt und die Kostenübernahme erklärt wurde.
§ 52 Schulgesundheitspflege, Untersuchungen	§ 52 Schulgesundheitspflege, Untersuchungen	§ 52 Schulgesundheitspflege, Untersuchungen
(1)	(1) [unverändert]	(1) [unverändert]
[neu]	(2) Die zuständige Schulbehörde kann eine Untersuchung der Schülerinnen und Schüler, bei denen begründete Zweifel am Fernbleiben vom Unterricht aus gesundheitlichen Gründen bestehen, durch das zuständige Gesundheitsamt anordnen. Auf die besonderen Belange chronisch	(2) Die zuständige Schulbehörde kann eine Untersuchung der Schülerinnen und Schüler, bei denen begründete Zweifel am Fernbleiben vom Unterricht aus gesundheitlichen Gründen bestehen, durch das zuständige Gesundheitsamt anordnen. Auf die besonderen Belange chronisch

	kranker Schülerinnen und Schüler sowie solcher mit Behinderungen ist besonders Rücksicht zu nehmen.	kranker Schülerinnen und Schüler sowie solcher mit Behinderungen ist besonders Rücksicht zu nehmen. <u>Diese Regelung gilt nicht für chronisch kranke Schülerinnen und Schüler sowie solche mit Behinderungen.</u>
(2)-(5)	(3)-(7)	(3)-(7) [unverändert]

19. Wahlperiode

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD

zur Vorlage - zur Beschlussfassung - Gesetz zur Weiterentwicklung der Berliner Kinder- und Jugendhilfe – Drucksache 19/3235 –

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Antrag – Drucksache 19/3235– wird mit folgenden Änderungen angenommen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In § 2 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „junger“ durch die Wörter „aller jungen“ ausgetauscht und nach dem Wort „Gesundheit,“ das Wort „Justiz,“ eingefügt.

b) Dem § 2 Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Senat kann hierfür ressortübergreifende Gremien und Stellen einrichten.““

2. Nach Nr. 7 wird folgende Nr 7a eingefügt:

„Nach § 5b wird folgender § 5c eingefügt:

„§ 5c
Verfahrenslotsen

(1) Junge Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe wegen einer Behinderung oder wegen einer drohenden Behinderung geltend machen oder bei denen solche Leistungsansprüche in Betracht kommen, sowie ihre Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigten haben bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung

dieser Leistungen Anspruch auf Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrenslotsen. Der Verfahrenslotse soll die Leistungsberechtigten bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig unterstützen sowie auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken.

(2) Der Verfahrenslotse unterstützt den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe darüber hinaus bei der strukturellen Weiterentwicklung der Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit anderen Rehabilitationsträgern.

(3) Die Aufgaben nach Absatz 1 und 2 werden durch die Jugendämter wahrgenommen.“

3. Nr. 43 b wird wie folgt gefasst:

„b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) In den bezirklichen Jugendämtern werden spezialisierte Arbeitsgruppen zur Intervention und Prävention von Straffälligkeit bei Kindern und Jugendlichen eingerichtet, um den Gefahren eines sich verfestigenden straffälligen Verhaltens von Kindern ab dem zehnten Lebensjahr und Jugendlichen entgegenzuwirken. Dabei sollen die Arbeitsgruppen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 mit den weiteren Akteuren kooperieren.““

Begründung:

Mit dem Änderungsantrag wird die Vorlage in drei Punkten ergänzungsbezieungsweise präzisiert.

Zu Nummer 1 (§ 2 Absatz 2):

Der Zusatz legt gesetzlich fest, dass die ressortübergreifende Einwirkungsaufgabe der Jugendhilfe durch für diesen Zweck geschaffene Gremien oder Stellen, wie z.B. Landes- Kinder- und Jugendbeauftragte, zielgerichtet gefördert werden kann. Mit der Einrichtung ist durch Senatsbeschluss auch über die hierfür erforderlichen Mittel und Anbindung zu entscheiden.

Zu Nummer 2 (§ 5c):

§ 5c verankert die Rechtsfigur des Verfahrenslotsen, die bisher in § 10b SGB VIII nur bis zum 31.12.2027 vorgesehen ist, dauerhaft im Landesrecht. Die Aufgabe der Verfahrenslotse insbesondere die Beratung und Begleitung der betroffenen Familien stellt eine wichtige Hilfestellung für diese dar.

Es ist daher im Interesse der Betroffenen sicherzustellen, dass diese Aufgabe insoweit auch unabhängig von einer zukünftigen dauerhaften Verankerung im SGB VIII im Landesrecht als Aufgabe der Jugendämter verankert wird.

Zu Nummer 3 (§ 50 Absatz 3):

Die Ersetzung des Wortes „sollen“ durch „werden“ dient der Klarstellung, dass die Regelung zwingend umzusetzen ist. Die Einrichtung spezialisierter Arbeitsgruppen in den bezirklichen

Jugendämtern sowie deren Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren sind wesentliche Voraussetzungen für eine wirksame Intervention und Prävention von Straffälligkeit bei Kindern und Jugendlichen. Durch die geänderte Formulierung wird klargestellt, dass sowohl die Einrichtung der Arbeitsgruppen als auch die Kooperation verbindlich erfolgen. Dies schafft Rechtsklarheit und fördert eine einheitliche Anwendung der Vorschrift.

Synopse:

Jugendhilfe-, Familien- und Jugendfördergesetz (AG KJHG)	VzB Gesetz zur Weiterentwicklung der Berliner Kinder- und Jugendhilfe (Drs. 19/3235)	Änderungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD
§ 2 Aufgaben der Jugendhilfe	§ 2 Aufgaben der Jugendhilfe	§ 2 Aufgaben der Jugendhilfe
(1)	[unverändert]	[unverändert]
(2) Die Jugendhilfebehörden sollen die Bedürfnisse und Interessen junger Menschen auch fachübergreifend, insbesondere gegenüber den für Schule, Gesundheit, Stadtentwicklung, Verkehrsplanung, Umweltschutz, Arbeitsmarkt, Wohn- und Wohnumfeldgestaltung zuständigen Verwaltungen, zur Geltung bringen. Gemeinsam soll darauf hingewirkt werden, positive Lebens- und Entwicklungsbedingungen für junge Menschen sowie eine kinder- und familienfreundliche Lebenswelt zu schaffen und zu erhalten.	(2) Die Jugendhilfebehörden sollen die Bedürfnisse und Interessen <u>aller</u> junger Menschen auch fachübergreifend, insbesondere gegenüber den für Schule, Gesundheit, <u>Justiz</u> , Stadtentwicklung, Verkehrsplanung, Umweltschutz, Arbeitsmarkt, Wohn- und Wohnumfeldgestaltung zuständigen Verwaltungen, zur Geltung bringen. Gemeinsam soll darauf hingewirkt werden, positive Lebens- und Entwicklungsbedingungen für junge Menschen sowie eine kinder- und familienfreundliche Lebenswelt zu schaffen und zu erhalten.	(2) Die Jugendhilfebehörden sollen die Bedürfnisse und Interessen <u>aller jungen</u> Menschen auch fachübergreifend, insbesondere gegenüber den für Schule, Gesundheit, <u>Justiz</u> , Stadtentwicklung, Verkehrsplanung, Umweltschutz, Arbeitsmarkt, Wohn- und Wohnumfeldgestaltung zuständigen Verwaltungen, zur Geltung bringen. Gemeinsam soll darauf hingewirkt werden, positive Lebens- und Entwicklungsbedingungen für junge Menschen sowie eine kinder- und familienfreundliche Lebenswelt zu schaffen und zu erhalten. <u>Der Senat kann hierfür ressortübergreifende Gremien und Stellen einrichten.</u>
§ 5c Verfahrenslotsen	§ 5c Verfahrenslotsen	§ 5c <u>Verfahrenslotsen</u>
[neu]	[neu]	<u>(1) Junge Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe wegen einer Behinderung oder wegen einer drohenden Behinderung geltend machen oder bei denen solche Leistungsansprüche in Betracht kommen, sowie ihre Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigten haben bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung dieser Leistungen Anspruch auf Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrenslotse. Der Verfahrenslotse soll die Leistungsberechtigten bei</u>

		<u>der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig unterstützen so wie auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken.</u>
[neu]	[neu]	<u>(2) Der Verfahrenslotse unterstützt den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe darüber hinaus bei der strukturellen Weiterentwicklung der Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit anderen Rehabilitationsträgern.</u>
[neu]	[neu]	<u>(3) Die Aufgaben nach Absatz 1 und 2 werden durch die Jugendämter wahrgenommen.</u>
§ 50 Hilfe für delinquente Jugendliche und Heranwachsende	§ 50 Hilfe für delinquente Jugendliche und Heranwachsende	§ 50 Hilfe für delinquente Jugendliche und Heranwachsende
(1) – (2)	(1) – (2)	[unverändert]
[neu]	<u>(3) In den bezirklichen Jugendämtern sollen spezialisierte Arbeitsgruppen zur Intervention und Prävention von Straffälligkeit bei Kindern und Jugendlichen eingerichtet werden, um den Gefahren eines sich verfestigenden straffälligen Verhaltens von Kindern ab dem zehnten Lebensjahr und Jugendlichen entgegenzuwirken. Dabei sollen die Arbeitsgruppen im Sinne von Absatz 1 mit den weiteren Akteuren kooperieren.</u>	<u>(3) In den bezirklichen Jugendämtern sollen werden spezialisierte Arbeitsgruppen zur Intervention und Prävention von Straffälligkeit bei Kindern und Jugendlichen eingerichtet werden,</u> um den Gefahren eines sich verfestigenden straffälligen Verhaltens von Kindern ab dem zehnten Lebensjahr und Jugendlichen entgegenzuwirken. Dabei sollen die Arbeitsgruppen im Sinne von Absatz 1 mit den weiteren Akteuren kooperieren.

19. Wahlperiode

Änderungsantrag

der Fraktion Die Linke

**zur Vorlage - zur Beschlussfassung - Gesetz zur Weiterentwicklung der Berliner
Kinder- und Jugendhilfe – Drucksache 19/3235 –**

Individuellen Förderbedarf schützen!

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Die Vorlage - zur Beschlussfassung - Gesetz zur Weiterentwicklung der Berliner
Kinder- und Jugendhilfe – Drucksache 19/3235 – wird wie folgt geändert:**

Die Nummer 4 wird im Punkt b wie folgt geändert:

§3, (1a) wird wie folgt ersetzt:

„Leistungen **können nach Prüfung des individuellen Förderbedarfs** unter Beachtung der jeweiligen Vorgaben des Achten Buches Sozialgesetzbuch und der jeweiligen Bedarfslage der Leistungsempfänger auch **ergänzend** als Gruppenangebot für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam entwickelt und angeboten werden.“

Begründung:

Gruppenangebote sind eine sinnvolle und häufig sehr wirksame Hilfeform, insbesondere wenn junge Menschen Unterstützung bei sozialer Teilhabe, Interaktion und Beziehungsgestaltung benötigen. § 3 Abs. 1a bezieht sich jedoch nicht auf einzelne, spezifische Konstellationen, sondern auf sämtliche Hilfearten des SGB VIII. Daraus ergibt sich die Problematik. Die Formulierung mit den Worten „grundsätzlich“ und „sollen“ würden jedoch zu einer spürbaren Verschiebung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses führen. Das Gruppenangebot würde faktisch zum Regelfall, während individuelle Maßnahmen nur noch in begründeten Einzelfällen zugebilligt werden würden. Die Rechte der Leistungsberechtigten und die am individuellen Bedarf ausgerichtete Hilfestellung nach SGB VIII würden deutlich eingeschränkt werden.

Berlin, den 10.06.2026

Kittler Helm Schulze
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Die Linke

19. Wahlperiode

Änderungsantrag

der Fraktion Die Linke

**zur Vorlage - zur Beschlussfassung - Gesetz zur Weiterentwicklung der Berliner
Kinder- und Jugendhilfe – Drucksache 19/3235 –**

Familienbeirat stärken statt schwächen!

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Die Vorlage - zur Beschlussfassung - Gesetz zur Weiterentwicklung der Berliner
Kinder- und Jugendhilfe – Drucksache 19/3235 – wird wie folgt geändert:**

I. Die Nummer 22 wird im Punkt a wie folgt geändert:

Der § 24, Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:

Das Land Berlin setzt einen Beirat für Familienfragen ein.

Der Berliner Beirat für Familienfragen hat die Aufgabe, den Senat in Fragen der Familienpolitik zu beraten, ihm Impulse für familienpolitische Maßnahmen zu geben und die Interessen der Familien im Land Berlin in die Politik einzubringen.

Des Weiteren hat der Berliner Beirat für Familienfragen

1. beratende Funktion gegenüber dem Senat bei Gesetzesvorhaben und Rechtsverordnungen mit Auswirkungen auf die Familie zu übernehmen,
2. durch Öffentlichkeitsarbeit die Interessen der Familien im Land Berlin zu unterstützen und über aktuelle familienbezogene Themen zu informieren,
3. spätestens drei Jahre nach seiner jeweiligen Konstituierung einen Bericht über die Lage der Familien in Berlin mit Ableitung von Handlungsempfehlungen zu erstellen und
4. regionale Initiativen zur Förderung der Familienfreundlichkeit zu beraten.

II. Die Nummer 22 wird im Punkt c wie folgt geändert:

Der § 24a, Absatz 7 wird wie folgt ersetzt:

Der Beirat tritt mindestens viermal im Kalenderjahr zusammen. Weitere Sitzungen sind anzuberaumen, wenn das vorsitzende Mitglied es für erforderlich hält oder mehr als ein Drittel der Mitglieder dies verlangen.

Begründung:

Die Vorlage zur Beschlussfassung sieht vor, dass der Beirat einberufen werden „kann“. Die „Kann“-Regelung gefährdet das Fortbestehen des etablierten Beteiligungsremiums und seine Stimme für die Berliner Familien. Ohne den verbindlichen Status des Gremiums wird sowohl sein Wirken geschwächt als auch sein Fortbestehen gefährdet.

Die Vorlage zur Beschlussfassung sieht vor, dass der Sitzungsmodus des Beirats künftig auf vier Sitzungen im Jahr beschränkt wird. Aktuell tagt der Beirat etwa sechs- bis achtmal im Jahr. Zu jeder Sitzung werden externe Expert*innen geladen und Themen diskutiert, die teilweise in Stellungnahmen münden oder aber in den Familienbericht einfließen. Ein Sitzungsmodus von vier Sitzungen jährlich würde dem Gremium nicht gerecht werden und die Struktur und inhaltliche Arbeit erheblich verändern. Das würde dem Wirken und dem Erfolg des Beirates nicht gerecht werden.

Berlin, den 10.06.2026

Kittler Helm Schulze
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Die Linke